

292ME

**REPUBLIK ÖSTERREICH**
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 520.710/515-IV 1/02

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
1010 WienMuseumstraße
A-1070 WienBriefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63Telefon
0043/1/52 1 52-0*Telefax
0043/1/52 1 52/2500Fernschreiber
131264 jusmi aTeletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter Dr. Irene Gartner

Klappe 2501 (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit
mit dem Internationalen Strafgerichtshof

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Die im Begutachtungsverfahren befassten Stellen wurden um Stellungnahme bis zum

15. März 2002

ersucht.

25. Jänner 2002

Für den Bundesminister:

Dr. Gertraude KABELKA

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Handwritten Signature]

E n t w u r f

Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

Internationaler Strafgerichtshof

§ 1. Der Begriff "Internationaler Strafgerichtshof" im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet den mit dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17.7.1998, BGBl. Nr. , (in der Folge: Statut) errichteten Internationalen Strafgerichtshof einschließlich seiner Kammern und der Anklagebehörde, der Mitglieder dieser Kammern und der Anklagebehörde sowie des Präsidiums und der Kanzlei.

Grundsatz der Zusammenarbeit

§ 2. (1) Die österreichischen Behörden, insbesondere die Gerichte, Staatsanwaltschaften, Strafvollstreckungsbehörden und Sicherheitsbehörden, sind verpflichtet, mit dem Internationalen Strafgerichtshof umfassend zusammenzuarbeiten.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht insbesondere darin, dem Internationalen Strafgerichtshof nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und nach Maßgabe des Statuts sowie der Verfahrens- und Beweisordnung des Internationalen Strafgerichtshofs Informationen und Unterlagen über den Verdacht von Verbrechen, die in seine Zuständigkeit fallen, zugänglich zu machen, ihm Rechtshilfe zu leisten und Beschuldigte zu überstellen sowie Verurteilte zum Strafvollzug zu übernehmen und Geldstrafen und vermögensrechtliche Anordnungen zu vollstrecken.

(3) Soweit sich aus diesem Bundesgesetz nichts Anderes ergibt, sind auf das Verfahren die Bestimmungen des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes (ARHG) und der Strafprozessordnung 1975 (StPO) anzuwenden.

Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs

§ 3. Der Internationale Strafgerichtshof ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Statuts über die Ausübung seiner Gerichtsbarkeit für die Verfolgung und Bestrafung von Personen zuständig, denen ein Verbrechen im Sinne der Art. 5 Abs. 1 lit. a) bis c), 6 bis 8 und 25 des Statuts (Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen) zur Last liegt, das nach dessen Inkrafttreten (Art. 10 bis 13 des Statuts) begangen wurde.

- 4 -

Österreichische Gerichtsbarkeit

§ 4. (1) Die Zuständigkeit der österreichischen Gerichte wird durch die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs nicht ausgeschlossen.

(2) Die österreichische Gerichtsbarkeit entfällt jedoch für Taten, derentwegen der Verdächtige vom Internationalen Strafgerichtshof rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen wurde.

**Anfechtung der Zulässigkeit des Verfahrens
und
Verfahrensabtretung an den Internationalen Strafgerichtshof**

§ 5. (1) Beansprucht der Internationale Strafgerichtshof seine Zuständigkeit für eine Strafsache, so kann der Bundesminister für Justiz die österreichische Zuständigkeit im Sinne von Art. 18 des Statuts geltend machen oder die Zulässigkeit des Verfahrens oder die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs nach Art. 19 des Statuts anfechten.

(2) Die Zulässigkeit des Verfahrens ist anzufechten, wenn

1. die Person wegen der Tat von einem österreichischen Gericht rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen wurde;

2. vor einer inländischen Staatsanwaltschaft oder vor einem solchen Gericht wegen der im Inland begangenen Tat oder wegen der Tat eines im Inland betretenen österreichischen Staatsbürgers ein Verfahren anhängig ist oder auf Grund eines Ersuchens des Internationalen Strafgerichtshofs um Verhaftung und Überstellung oder um Leistung von Rechtshilfe anhängig gemacht wird, es sei denn, dass mit der Durchführung des Strafverfahrens für die Republik Österreich Nachteile oder Belastungen verbunden wären, die zu dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung in keinem angemessenen Verhältnis stehen; oder

3. wegen der Tat ein Verfahren vor einer Staatsanwaltschaft oder einem Gericht im Inland anhängig war, welches aus anderen als ausschließlich verfahrensrechtlichen Gründen eingestellt wurde.

(3) Um die Anfechtung der Zulässigkeit zu ermöglichen, hat die zuständige Staatsanwaltschaft dem Bundesministerium für Justiz über anhängige Strafverfahren wegen in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallender strafbarer Handlungen zu berichten.

Q:text/5/entwurf.doc

- 6 -

(4) Gegen die Entscheidung des Internationalen Strafgerichtshofs über die Zulässigkeit des Verfahrens steht dem Bundesminister für Justiz die binnen 5 Tagen einzubringende Beschwerde offen.

(5) Wird die Zulässigkeit des Verfahrens vor dem Internationalen Strafgerichtshof oder dessen Gerichtsbarkeit nicht angefochten oder bejaht der Internationale Strafgerichtshof seine Zuständigkeit endgültig, so hat das zuständige österreichische Gericht alle zur Sicherung der Person und der Beweise erforderlichen Veranlassungen zu treffen und sodann das Verfahren vorläufig einzustellen und dem Bundesministerium für Justiz eine vollständige Aktenablichtung zum Zweck der Weiterleitung an den Internationalen Strafgerichtshof vorzulegen. Werden Beweisgegenstände angeschlossen, so ist anzuführen, ob auf deren Rückgabe verzichtet wird.

(6) Das österreichische Strafverfahren ist nach endgültiger Entscheidung durch den Internationalen Strafgerichtshof einzustellen. Das Verfahren ist jedoch auf Antrag der Staatsanwaltschaft mit Beschluss fortzusetzen, wenn

1. der Ankläger beim Internationalen Strafgerichtshof beschließt, keine Anklage zu erheben, oder von der Anklage zurücktritt;
2. der Internationale Strafgerichtshof die Anklage nach Prüfung zurückweist; oder
3. der Internationale Strafgerichtshof seine Unzuständigkeit oder die Unzulässigkeit des Verfahrens feststellt.

Q:text/5/entwurf.doc

Unterbreitung eines Sachverhalts an den Internationalen Strafgerichtshof

§ 6. (1) Über die Unterbreitung eines Sachverhalts im Sinne von Art. 14 des Statuts an den Internationalen Strafgerichtshof entscheidet die Bundesregierung.

(2) In den in § 5 Abs. 2 angeführten Fällen kommt die Unterbreitung eines Sachverhalts an den Internationalen Strafgerichtshof nicht in Betracht.

Überstellung österreichischer Staatsbürger

§ 7. (Verfassungsbestimmung) Die österreichische Staatsbürgerschaft steht einer Überstellung an den Internationalen Strafgerichtshof (§§ 24 bis 28) einer Durchlieferung (§ 31), einer Durchbeförderung (§ 34) oder einer Überstellung an einen anderen Staat zur Vollstreckung einer vom Internationalen Strafgerichtshof verhängten Strafe nicht entgegen.

Verkehr mit dem Internationalen Strafgerichtshof

§ 8. (1) Der Verkehr mit dem Internationalen Strafgerichtshof findet grundsätzlich unter Vermittlung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten statt. Erledigungsakten sind auch dann unter Vermittlung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten dem Internationalen Strafgerichtshof zu übermitteln, wenn dessen Ersuchen den österreichischen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden auf anderem Weg zugekommen sind.

(2) Die Gerichte und Staatsanwaltschaften haben an den Internationalen Strafgerichtshof gerichtete Mitteilungen sowie die Erledigungsakten dem Bundesministerium für Justiz zur Weiterleitung zu übermitteln.

(3) In dringenden Fällen und im Rahmen kriminalpolizeilicher Amtshilfe ist der unmittelbare Verkehr der österreichischen Behörden mit dem Internationalen Strafgerichtshof oder der Verkehr im Wege der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) zulässig. In dringenden Fällen ist ferner die Verwendung jedes Nachrichtenmittels zulässig, das die Erstellung einer schriftlichen Fassung unter Bedingungen ermöglicht, die die Feststellung der Echtheit des Ersuchens gestatten. Die derart übermittelten Ersuchen bedürfen der Bestätigung auf dem in Abs. 1 vorgesehenen Geschäftsweg.

(4) Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs bedürfen der Schriftform. Den Ersuchschreiben und den zu ihrer Begründung beigefügten Unterlagen sind beglaubigte Übersetzungen in die deutsche Sprache anzuschließen. Erledigungen von Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs und Aktenablichtungen zum Zweck der Verfahrensabtretung an diesen bedürfen keiner Übersetzung.

**Konsultationspflicht;
Ablehnung von Ersuchen des Gerichtshofs**

§ 9. (1) Mit dem Internationalen Strafgerichtshof sind Konsultationen zum Zweck der Regelung der Angelegenheit insbesondere dann durchzuführen, wenn die Erledigung eines Ersuchens des Gerichtshofs

1. einem anerkannten Rechtsgrundsatz entgegenstünde (Art. 93 Abs. 3 des Statuts);
2. die nationale Sicherheit gefährden würde (Art. 72 und 93 Abs. 4 des Statuts);
3. die Staatenimmunität oder die diplomatische Immunität einer Person oder des Eigentums eines anderen Staates verletzen würde (Art. 98 Abs. 1 des Statuts);
4. mit völkerrechtlichen Verpflichtungen im Widerspruch stünde, denen zufolge die Überstellung eines Angehörigen des Entsendestaates an den Gerichtshof der Zustimmung dieses Staates bedarf (Art. 98 Abs. 2 des Statuts).

(2) Im Zuge der Konsultationen ist zu prüfen, ob dem Ersuchen auf andere Weise oder unter bestimmten Bedingungen entsprochen werden kann.

(3) Kann die Angelegenheit im Zuge der Konsultationen nicht geregelt werden, so ist der Internationale Strafgerichtshof um Abänderung des Ersuchens zu ersuchen. Kommt die Abänderung des Ersuchens durch den Internationalen Strafgerichtshof nicht in Betracht, so ist das Ersuchen abzulehnen.

(4) Über die Ablehnung entscheidet der Bundesminister für Justiz, in den in Abs. 1 Z. 2 bis 4 angeführten Fällen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten. Der Internationale Strafgerichtshof ist von der Ablehnung des Ersuchens unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Kosten

§ 10. (1) Kosten der Erledigung von Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs sind von der Republik Österreich zu tragen. Ausgenommen sind:

1. Kosten im Zusammenhang mit der Überstellung von Häftlingen zu Beweis-zwecken nach Art. 93 des Statuts;
2. Übersetzungs-, Dolmetsch- und Transkriptionskosten;
3. Kosten von Befunden oder Sachverständigengutachten, die der Gerichtshof angefordert hat;
4. Kosten im Zusammenhang mit der Beförderung einer Person, die dem Gerichtshof überstellt wird;
5. nach Konsultationen außergewöhnliche Kosten, die sich aus der Erledigung eines Ersuchens ergeben können.

(2) Auf die Geltendmachung der in Abs. 1 angeführten Kosten gegenüber dem Internationalen Strafgerichtshof kann durch das Bundesministerium für Justiz verzichtet werden, wenn diese nur geringfügig sind oder sonstige berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

(3) Abs. 1 findet auf Ersuchen nach § 21 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Kosten, vorbehaltlich der in Z 1 - 5 angeführten Fälle, vom Internationalen Strafgerichtshof zu tragen sind.

Vertraulichkeit

§ 11. Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs und alle zu ihrer Begründung beigefügten Unterlagen sind vertraulich zu behandeln, soweit deren Offenlegung nicht für die Erledigung des Ersuchens erforderlich ist.

Freies Geleit

§ 12. (1) Personen, die vom Internationalen Strafgerichtshof aus dem Ausland geladen worden sind, um vor dem Gerichtshof zu erscheinen, oder deren Anwesenheit am Sitz des Internationalen Strafgerichtshofs erforderlich ist, haben zu diesem Zweck das Recht auf freie Durchreise durch das Gebiet der Republik Österreich. Sie dürfen im Inland wegen einer vor ihrer Einreise begangenen Handlung nicht verfolgt, bestraft oder in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt werden.

(2) Die Verfolgung, Bestrafung oder Beschränkung der persönlichen Freiheit wegen einer vor ihrer Einreise begangenen Handlung ist aber zulässig, wenn die geladene Person die für die Durchreise angemessene Dauer des Aufenthaltes im Bundesgebiet überschreitet, obwohl sie das Gebiet der Republik Österreich tatsächlich verlassen hätte können.

(3) Das freie Geleit entfällt, wenn der Internationale Strafgerichtshof um die Festnahme der geladenen Person ersucht (§§ 24, 26).

Zweiter Teil

Besondere Bestimmungen

ERSTER ABSCHNITT

Ermittlungen und Verhandlungen des Internationalen Strafgerichtshofs in Österreich

§ 13. (1) Der Internationale Strafgerichtshof ist befugt, selbständig Zeugen und Beschuldigte in Österreich zu vernehmen sowie einen nicht mit der Vornahme von Veränderungen verbundenen Augenschein an öffentlichen Orten und andere Beweisaufnahmen durchzuführen, wenn dies dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten unter Angabe der Zeit und des Gegenstandes der Ermittlungen im Voraus mitgeteilt wurde und bei der Durchführung der Ermittlungen vom Internationalen Strafgerichtshof Zwangsmaßnahmen weder angewandt noch angedroht werden. Einer besonderen Zustimmung zur Dienstverrichtung der Mitglieder und Erhebungsbeamten des Internationalen Strafgerichtshofs in Österreich bedarf es in diesen Fällen nicht.

(2) Der Internationale Strafgerichtshof ist befugt, Verhandlungen in Österreich durchzuführen, es sei denn, dass der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten einem solchen Ersuchen wegen schwerwiegender, die Sicherheit der Republik Österreich oder des Internationalen Strafgerichtshofs betreffender Bedenken widerspricht.

(3) Die österreichischen Behörden haben die Mitglieder und Erhebungsbeamten des Internationalen Strafgerichtshofs bei ihren selbständigen Tätigkeiten in Österreich zu unterstützen. Sie dürfen hiebei Zwangsmaßnahmen nur ergreifen, wenn ein schriftliches Rechtshilfeersuchen des Gerichtshofs vorliegt und die begehrte Rechtshilfe vom österreichischen Gericht angeordnet wurde. Zulässigkeit und Durchsetzung solcher Zwangsmaßnahmen richten sich nach österreichischem Recht.

Q:text/5/entwurf.doc

ZWEITER ABSCHNITT

Rechtshilfe

Verfahrensvorschriften bei der Erledigung von Rechtshilfeersuchen

§ 14. (1) Die Rechtshilfe für den Internationalen Strafgerichtshof ist nach den in Österreich geltenden Vorschriften über die Rechtshilfe in Strafsachen durchzuführen.

(2) Einem Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshof um Einhaltung bestimmter Formvorschriften ist dann zu entsprechen, wenn dies mit den Grundsätzen des österreichischen Strafverfahrensrechts vereinbar ist. Die Ton- oder Bildaufzeichnung und die Videoübertragung von Rechtshilfehandlungen ist immer zu gestatten, wenn dies vom Internationalen Strafgerichtshof begehrt wird.

(3) Den Mitgliedern und Erhebungsbeamten des Internationalen Strafgerichtshofs und anderen am Verfahren beteiligten Personen sowie ihren Rechtsbeiständen kann auf Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs die Anwesenheit und Mitwirkung bei Rechtshilfehandlungen gestattet werden. Sie sind zu diesem Zweck von Ort und Zeitpunkt der Durchführung der Rechtshilfehandlungen zu verständigen.

(4) Die Erledigung eines Ersuchens des Internationalen Strafgerichtshofs um kriminalpolizeiliche Erhebungen oder Auskünfte kann auch ohne Befassung des Gerichts durch das Bundesministerium für Inneres nach österreichischem Recht vorgenommen werden.

Aufschub der Erledigung von Rechtshilfeersuchen

§ 15. (1) Die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens kann aufgeschoben werden:

1. bis zur Entscheidung über eine Anfechtung der Zuständigkeit nach den Art. 17 bis 19 des Statuts, sofern der Internationale Strafgerichtshof nicht ausdrücklich angeordnet hat, dass der Ankläger die Beweisaufnahme nach Art. 18 oder 19 des Statuts fortsetzen kann;

2. um eine mit dem Gerichtshof vereinbarte Zeitspanne, wenn die sofortige Erledigung des Ersuchens laufende Ermittlungen oder die laufende Strafverfolgung in einer anderen Sache als derjenigen beeinträchtigen würde, auf die sich das Ersuchen bezieht.

(2) Vor der Entscheidung über den Aufschub nach Abs. 1 Z 2 ist zu prüfen, ob die erbetene Rechtshilfe unter bestimmten Bedingungen sofort geleistet werden kann. Wird ein Aufschub beschlossen, so ist einem Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs um Maßnahmen zur Beweissicherung dennoch zu entsprechen.

Ladung von Personen

§ 16. (1) Der Internationale Strafgerichtshof ist befugt, Personen, die sich in der Republik Österreich aufhalten, Ladungen und andere Aktenstücke unmittelbar im Weg der Post zuzustellen. Die Zustellung durch Vermittlung des Bundesministeriums für Justiz wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(2) Die geladene Person ist nicht verpflichtet, der Ladung Folge zu leisten. Auf Ersuchen der geladenen Person, des Beschuldigten oder seines Verteidigers holt das Bundesministerium für Justiz beim Internationalen Strafgerichtshof die Zusage ein, dass die Person wegen einer vor ihrer Ausreise aus der Republik Österreich begangenen Handlung nicht verfolgt, in Haft genommen oder sonstigen Beschränkungen ihrer persönlichen Freiheit unterworfen wird.

(3) Auf Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs hat das österreichische Gericht Zeugen und Sachverständigen, die vor den Internationalen Strafgerichtshof geladen wurden, auf Antrag einen angemessenen Vorschuss auf die Reisekosten anzuweisen. Dieser Vorschuss ist zurückzufordern, wenn der Zeuge oder Sachverständige der Verhandlung vor dem Internationalen Strafgerichtshof fernbleibt oder den Pflichten, die durch die Ladung begründet werden, auf andere Weise nicht nachkommt.

Vernehmung einer verdächtigen Person

§ 17. (1) Wird eine Person, die im Verdacht steht, eine in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallende strafbare Handlung begangen zu haben, aufgrund eines Ersuchens des Gerichtshofs vernommen, so hat sie folgende Rechte, über die sie vor der Vernehmung zu belehren ist:

1. das Recht, vor der Vernehmung von dem gegen sie bestehenden Verdacht unterrichtet zu werden;

2. das Recht, nicht auszusagen, ohne dass dieser Umstand bei der Feststellung von Schuld oder Unschuld in Betracht gezogen wird;

3. das Recht, sich von einem Verteidiger ihrer Wahl vertreten zu lassen, und, falls sie keinen Verteidiger hat, das Recht auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers durch das Gericht nach den §§ 41 Abs. 2 bis 4 StPO und

4. das Recht, in Anwesenheit eines Verteidigers vernommen zu werden, sofern sie nicht freiwillig darauf verzichtet hat.

(2) Die Tatsache der erfolgten Belehrung ist im Protokoll festzuhalten.

Überstellung von Häftlingen zu Beweiszwecken

§ 18. (1) Eine im Inland in Untersuchungs- oder Strafhaft befindliche Person ist auf Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs zum Zweck der Identifizierung, der Vernehmung, der Gegenüberstellung oder einer sonstigen Untersuchungshandlung, unter zu vereinbarenden Bedingungen dem Gerichtshof zu überstellen, wenn sie der Überstellung zustimmt.

(2) Befindet sich die zu überstellende Person auf Grund eines Ersuchens des Internationalen Strafgerichtshofs um Übernahme der Strafvollstreckung gemäß § 33 Abs. 1 in Haft, so ist ihre Zustimmung zur Überstellung nicht erforderlich.

(3) Die Überstellung unterbricht den Vollzug der Untersuchungs- oder Strafhaft nicht.

**Akteneinsicht und Übermittlung von Informationen,
die die nationale Sicherheit betreffen**

§ 19. (1) (Verfassungsbestimmung) Auf Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs ist Rechtshilfe durch Übermittlung von Gegenständen, Akten oder Aktenabschriften (Ablichtungen) sowie durch Gewährung von Akteneinsicht zu leisten.

(2) Betreffen die Akten die nationale Sicherheit, insbesondere im Zusammenhang mit militärischen Erkenntnissen, so ist der Internationale Strafgerichtshof zu konsultieren, um festzustellen, ob die Informationen von einer anderen Stelle oder in anderer Form erlangt werden können.

(3) Kann die Angelegenheit im Zuge der Konsultationen nach Abs. 2 nicht geregelt werden, so hat der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit der sachlich in Betracht kommenden obersten Verwaltungsbehörde vor der Gewährung von Akteneinsicht oder der Übermittlung der Aktenabschriften zu prüfen, ob die Geheimhaltungsinteressen die Interessen an der Übersendung von Beweismitteln für die internationale Strafverfolgung beträchtlich überwiegen. Ist dies der Fall, so ist der Internationale Strafgerichtshof um Zusicherung der Geheimhaltung und um Bekanntgabe zu ersuchen, in welcher Weise die Geheimhaltung gewahrt werden wird.

(4) Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde zu prüfen, ob die gegebene Zusicherung für die Wahrung der Geheimhaltungsinteressen als ausreichend zu betrachten ist. Die Akteneinsicht oder die Übermittlung von Aktenabschriften ist abzulehnen, wenn die Geheimhaltung nicht gewährleistet werden kann und für den Fall der Offenbarung zu besorgen ist, dass die nationale Sicherheit beeinträchtigt werden könnte.

(5) Die Abs. 2 bis 4 finden auch Anwendung, wenn eine Person, die zur Beibringung von Informationen oder Beweismitteln aufgefordert wurde, dies mit der

Q:text/5/entwurf.doc

Begründung verweigert, dass eine Offenlegung die nationale Sicherheit beeinträchtigen würde.

(6) Wird eine Person aufgrund eines Rechtshilfeersuchens des Internationalen Strafgerichtshofs vernommen, ist sie vor der Vernehmung darüber zu belehren, dass sie die Aussage verweigern kann, um die Offenlegung vertraulicher Informationen, die die nationale Sicherheit betreffen, zu verhindern. Die erfolgte Belehnung ist im Protokoll festzuhalten. Über die Zulässigkeit der Rechtshilfe ist in einem derartigen Fall aufgrund der Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 zu entscheiden.

Übermittlung von Aktenabschriften oder Informationen Dritter

§ 20. Ersucht der Internationale Strafgerichtshof um Rechtshilfe durch Übermittlung von Aktenabschriften (Ablichtungen) oder Informationen, die den österreichischen Behörden von einem anderen Staat oder einer zwischenstaatlichen oder internationalen Organisation unter dem Vorbehalt der Vertraulichkeit überlassen worden sind, so dürfen die Unterlagen dem Internationalen Strafgerichtshof nur mit deren Zustimmung übermittelt werden. Von der Verweigerung der Zustimmung ist der Gerichtshof in Kenntnis zu setzen.

Rechtshilfeleistung durch den Internationalen Strafgerichtshof

§ 21. (1) Ist bei einem österreichischen Gericht ein Strafverfahren wegen eines Verhaltens anhängig, das den Tatbestand eines der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs unterliegenden Verbrechens oder eines anderen schweren Verbrechens nach österreichischem Recht erfüllt, so kann der Gerichtshof um Rechtshilfe ersucht werden.

(2) Ersuchen bedürfen der Schriftform. Den Ersuchschreiben und den zu ihrer Begründung beigefügten Unterlagen sind beglaubigte Übersetzungen in die englische oder französische Sprache anzuschließen.

(3) Die Gerichte und Staatsanwaltschaften haben an den Internationalen Strafgerichtshof gerichtete Ersuchen dem Bundesministerium für Justiz zur Weiterleitung vorzulegen.

DRITTER ABSCHNITT

Fahndung

§ 22. (1) Ersucht der Internationale Strafgerichtshof um Fahndung zur Festnahme oder erlangen die österreichischen Behörden sonst Kenntnis von einer Haftanordnung dieses Gerichtshofs, so hat das Bundesministerium für Inneres die gesuchte Person zur Verhaftung im Inland zum Zweck der Überstellung an den Internationalen Strafgerichtshof auszuschreiben, wenn das Ersuchen oder die Haftanordnung die notwendigen Angaben über die gesuchte Person und die ihr zur Last gelegte Tat enthält. Eine Befassung des nach § 26 Abs. 1 ARHG zuständigen Gerichts kann unterbleiben, wenn die gesuchte Person weder österreichischer Staatsbürger ist noch Grund zur Annahme besteht, dass sie sich in Österreich aufhält.

(2) Wird eine vom Internationalen Strafgerichtshof gesuchte Person in Österreich ausgeforscht oder festgenommen, so hat das Bundesministerium für Inneres dies im Weg der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) dem Internationalen Strafgerichtshof mitzuteilen.

VIERTER ABSCHNITT

Überstellungshaft, Überstellung und Durchbeförderung

Anbot der Überstellung

§ 23. (1) Liegen hinreichende Gründe für die Annahme vor, dass eine im Inland betretene Person eine in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallende strafbare Handlung begangen habe, hinsichtlich der die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 nicht vorliegen, so hat die Staatsanwaltschaft nach Vernehmung der Person durch den Untersuchungsrichter bei diesem die Vorlage einer Sachverhaltsdarstellung an das Bundesministerium für Justiz zu beantragen.

(2) Das Bundesministerium für Justiz hat den Internationalen Strafgerichtshof zu befragen, ob die Überstellung begehrt wird. Befindet sich der Beschuldigte in Haft, so ist das Einlangen des Überstellungsersuchens eine angemessene Frist zu bestimmen. Langt das Überstellungsersuchen nicht rechtzeitig ein, so ist dies dem Untersuchungsrichter unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Vorschriften über das Anbot der Auslieferung nach § 28 Abs. 1 ARHG an den Staat, in dem die strafbare Handlung begangen worden ist, bleiben unberührt.

Vorläufige Überstellungshaft

§ 24. (1) Liegt ein Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs um vorläufige Festnahme vor, so hat der Untersuchungsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft die vorläufige Überstellungshaft zu verhängen, wenn auf Grund der vom Internationalen Strafgerichtshof mitgeteilten Tatsachen hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass eine im Inland betretene Person eine in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallende strafbare Handlung begangen habe, welche die Verhängung der Untersuchungshaft (§ 180 StPO) rechtfertigen würde, wenn die strafbare Handlung im Inland begangen worden wäre.

(2) Die vorläufige Überstellungshaft darf nicht verhängt oder aufrecht erhalten werden, wenn die Haftzwecke durch eine gleichzeitige Strafhaft, Untersuchungshaft oder Auslieferungshaft erreicht werden können. In diesem Fall hat der Untersuchungsrichter die Abweichungen vom Haftvollzug zu verfügen, die für die Zwecke der vorläufigen Überstellungshaft für den Internationalen Strafgerichtshof unentbehrlich sind. Im Übrigen sind auf die vorläufige Überstellungshaft die Bestimmungen der StPO über die Untersuchungshaft anzuwenden.

(3) Die vorläufige Überstellungshaft kann aufgehoben werden, wenn das Überstellungersuchen und die beigefügten Unterlagen nicht innerhalb von 60 Tagen ab dem Zeitpunkt der Festnahme übermittelt werden. Die Enthftung steht einer neuerlichen Festnahme und Überstellung nicht entgegen, wenn das Überstellungersuchen und die beigefügten Unterlagen zu einem späteren Zeitpunkt übermittelt werden.

(4) Der Untersuchungsrichter hat der Sicherheitsbehörde zum Zweck der Unterrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs im Weg der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) und dem Bundesministerium für Justiz unverzüglich Ausfertigungen der Beschlüsse über die Verhängung, Fortsetzung oder Aufhebung der vorläufigen Überstellungshaft zu übermitteln.

Vereinfachte Überstellung

§ 25. (1) Hat die auf Grund eines Ersuchens des Internationalen Strafgerichtshofs gemäß § 24 Abs. 1 vorläufig festgenommene Person vor Ablauf der in § 24 Abs. 3 angeführten Frist eingewilligt, an den Internationalen Strafgerichtshof überstellt zu werden, so hat der Untersuchungsrichter, vorbehaltlich einer Anfechtung der Zulässigkeit nach § 5 Abs 2, die Überstellung anzuordnen. Die Person ist in einem solchen Fall so bald wie möglich an den Internationalen Strafgerichtshof zu überstellen.

(2) Der Untersuchungsrichter hat die Person zu belehren, dass ihre Einwilligung nicht widerrufen werden kann. Die erfolgte Belehrung ist im Protokoll festzuhalten.

(3) Im Fall der vereinfachten Überstellung kann die Übermittlung des Überstellungsersuchens und der begleitenden Unterlagen durch den Internationalen Strafgerichtshof unterbleiben.

Überstellungshaft und Anordnung der Überstellung

§ 26. (1) Ersucht der Internationale Strafgerichtshof um Festnahme und Überstellung eines Beschuldigten, so hat der Untersuchungsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft ein Überstellungsverfahren einzuleiten, die Festnahme des Beschuldigten zu veranlassen und über ihn die Überstellungshaft zu verhängen sowie nach Maßgabe der folgenden Absätze seine Überstellung an den Internationalen Strafgerichtshof anzuordnen. Die Prüfung des dem Haftbefehl zu Grunde liegenden Verdachts und der Haftgründe steht dem Untersuchungsrichter nicht zu.

(2) Ergeben sich erhebliche Zweifel an der Identität der festgenommenen Person, so hat der Untersuchungsrichter geeignete Erhebungen zu veranlassen oder den Internationalen Strafgerichtshof um die Vorlage zusätzlicher Unterlagen zu ersuchen. In jedem Fall hat der Untersuchungsrichter den Beschuldigten über die Begründung des gegen ihn ergangenen Haftbefehls des Internationalen Strafgerichtshofs und über sein Recht zu informieren, die Überstellung wegen Verletzung des in Art. 20 des Statuts festgelegten Grundsatzes "ne bis in idem" oder mangels Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs nach den Art. 17 bis 19 des Statuts anzufechten. Er ist darüber hinaus auf sein Recht hinzuweisen, seine vorläufige Enthaltung bis zur Überstellung zu beantragen. Dem Beschuldigten sind Abschriften (Ablichtungen) des Haftbefehls oder verurteilenden Erkenntnisses und der Bezug habenden Bestimmungen des Statuts samt der vom Internationalen Strafgerichtshof übermittelten Übersetzung auszufolgen.

(3) Erklärt der Beschuldigte, die Überstellung wegen Verletzung des Art. 20 des Statuts oder mangels Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs anzufechten, so ist dies dem Internationalen Strafgerichtshof unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen mit dem Hinweis mitzuteilen, ob der Anfechtung aufschiebende Wirkung zukommt.

(4) Die Entscheidung über die Überstellung ist nur im Fall einer Anfechtung der Zulässigkeit nach § 5 Abs. 2 bis zur Entscheidung des Internationalen

Strafgerichtshofs aufzuschieben. Im Fall der Anfechtung der Zuständigkeit nach den Art. 17 bis 19 des Statuts durch einen dritten Staat ist nach § 28 vorzugehen.

(5) Der Beschuldigte hat das Recht, seine vorläufige Enthaltung bis zur Überstellung zu beantragen. Bei der Entscheidung über einen solchen Antrag ist zu prüfen, ob ungeachtet der Schwere der zur Last gelegten Verbrechen dringende und außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine vorläufige Enthaltung rechtfertigen und ob der Zweck der Haft durch gelindere Mittel (§ 180 Abs. 5 StPO) erreicht werden kann. Einem solchen Antrag kommt aufschiebende Wirkung nicht zu.

(6) Ein Antrag nach Abs. 1 ist dem Internationalen Strafgerichtshof mit dem Bemerkten mitzuteilen, dass er das Recht habe, dazu binnen sieben Tagen eine Empfehlung abzugeben. Die Empfehlung ist bei der Entscheidung über den Enthaltungsantrag zu berücksichtigen.

(7) Spricht sich der Internationale Strafgerichtshof in seiner Empfehlung oder die Staatsanwaltschaft gegen die Enthaltung des Beschuldigten aus, so hat der Untersuchungsrichter über den Antrag unverzüglich in einer Haftverhandlung zu entscheiden.

(8) Gegen einen Beschluss, mit dem die Einleitung des Überstellungsverfahrens, die Verhängung der Überstellungshaft oder die Überstellung abgelehnt werden, steht der Staatsanwaltschaft die binnen drei Tagen nach Eröffnung des Beschlusses einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu. Gleiches gilt für einen Beschluss, mit dem einem Antrag des Beschuldigten auf vorläufige Enthaltung stattgegeben wird. Gegen Beschlüsse auf Verhängung der Überstellungshaft und auf Anordnung der Überstellung steht nur die Beschwerde nach § 1 Abs. 1 des Grundrechtsbeschwerdegesetzes, BGBl. Nr. 864/1992, zu. Gegen einen Beschluss, mit dem das Überstellungsverfahren eingeleitet oder der Antrag des Beschuldigten auf vorläufige Enthaltung abgelehnt wird, steht ein Rechtsmittel nicht zu.

Durchführung der Überstellung

§ 27. (1) Nach Anordnung der Überstellung an den Internationalen Strafgerichtshof ist der Beschuldigte so bald wie möglich an den Gerichtshof zu überstellen. Ein Antrag der festgenommenen Person auf vorläufige Enthaltung steht einer Übergabe an den Internationalen Strafgerichtshof nicht entgegen.

(2) Ist gegen den Beschuldigten ein inländisches Strafverfahren anhängig oder verbüßt er im Inland eine Strafe wegen eines anderen Deliktes als desjenigen, dessentwegen die Überstellung an den Internationalen Strafgerichtshof angeordnet wurde, so kann er dem Internationalen Strafgerichtshof unter den mit diesem zu vereinbarenden Bedingungen vorläufig übergeben werden.

(3) Der Untersuchungsrichter hat unverzüglich die Überstellungshaft aufzuheben und die Anordnung der Überstellung zu widerrufen, wenn

1. der Internationale Strafgerichtshof darum ersucht oder sein Ersuchen sonst widerruft,
2. festgestellt wird, dass die festgenommene Person allem Anschein nach nicht mit der gesuchten Person ident ist, oder
3. der Internationale Strafgerichtshof seine Unzuständigkeit oder die Unzulässigkeit des Verfahrens vor diesem Gerichtshof feststellt.

Konkurrierende Ersuchen

§ 28. Erhält die Republik Österreich ein Überstellungersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs und ein Auslieferungersuchen eines anderen Staates, die dieselbe Person betreffen, so entscheidet der Bundesminister für Justiz nach Art. 90 des Statuts, welchem Ersuchen Vorrang zukommt.

Übergabe an den Internationalen Strafgerichtshof

§ 29. (1) Der Untersuchungsrichter hat die Sicherheitsbehörde zu beauftragen, die zu überstellende Person unverzüglich dem Internationalen Strafgerichtshof zu übergeben. Sofern keine schwerwiegenden Sicherheitsbedenken entgegenstehen oder der Internationale Strafgerichtshof nicht eine andere Art der Übergabe begehrt, ist die zu überstellende Person im Luftweg unter Eskorte österreichischer Beamter zu befördern.

(2) Der Zeitpunkt der Überstellung ist mit dem Internationalen Strafgerichtshof zu vereinbaren. Wird die Übergabe der zu überstellenden Person durch bestimmte Umstände verhindert, ist mit dem Gerichtshof ein neuer Überstellungszeitpunkt zu vereinbaren.

(3) Der Untersuchungsrichter hat eine Ausfertigung des Beschlusses, mit dem die Überstellung angeordnet wird, dem Bundesministerium für Justiz zur Weiterleitung an den Internationalen Strafgerichtshof vorzulegen.

Spezialität

§ 30. (1) Eine Person, die nach diesem Bundesgesetz an den Internationalen Strafgerichtshof überstellt wird, darf wegen einer anderen, vor der Übergabe begangenen Handlung als jener, die der Überstellung zu Grunde liegt, nicht verfolgt, in Haft genommen oder abgeurteilt werden.

(2) Auf Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs kann dieser von den in Abs. 1 enthaltenen Beschränkungen befreit werden. Vor der Entscheidung über das Ersuchen kann der Internationale Strafgerichtshof um Übermittlung eines Protokolls über die Erklärungen der überstellten Person und um zusätzliche Informationen ersucht werden.

(3) Über das Ersuchen entscheidet der Bundesminister für Justiz. Die Befreiung ist zu erteilen, wenn kein Anlass für eine Anfechtung der Zulässigkeit des Verfahrens vor dem Internationalen Strafgerichtshof nach § 5 Abs. 2 besteht.

Durchlieferung

§ 31. (1) Auf Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs werden Personen durch Österreich durchgeliefert und zur Sicherung der Durchlieferung in Haft gehalten.

(2) Ein Ersuchen um Bewilligung der Durchlieferung ist nicht erforderlich, wenn die Person auf dem Luftweg befördert wird und eine Zwischenlandung auf österreichischem Hoheitsgebiet nicht vorgesehen ist.

(3) Im Fall einer unvorhergesehenen Zwischenlandung ist die durchzuliefernde Person festzunehmen und der Internationale Strafgerichtshof um Übermittlung eines Ersuchens um Durchlieferung unter Anschluss der in Artikel 89 Abs. 3 lit. b des Statuts angeführten Unterlagen zu ersuchen.

(4) Die durchzuliefernde Person ist zu enthaften, wenn das Ersuchen um Durchlieferung nicht innerhalb von 96 Stunden eingelangt ist. Die Enthaftung steht einer neuerlichen Festnahme auf der Grundlage eines Ersuchens nach den §§ 24 Abs. 1 oder 26 Abs. 1 nicht entgegen.

(5) Über die Durchlieferung hat der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres zu entscheiden. Die Durchlieferung ist zu bewilligen, sofern dadurch die Überstellung nicht verhindert oder verzögert wird. Ein inländischer Strafanspruch wegen einer nicht in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallenden strafbaren Handlung steht der Durchlieferung nicht entgegen. Gegen die Bewilligung der Durchlieferung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

FÜNFTER ABSCHNITT

Übernahme der Vollstreckung von Freiheitsstrafen

Allgemeine Bestimmungen

§ 32. (1) Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz durch eine an den Internationalen Strafgerichtshof gerichtete Erklärung die Bereitschaft der Republik Österreich bekunden, Personen zur Vollstreckung der vom Internationalen Strafgerichtshof verhängten Freiheitsstrafen zu übernehmen. Die Erklärung kann hinsichtlich des Zeitraums der Übernahme zur Vollstreckung befristet und hinsichtlich der Anzahl und der Art der zu übernehmenden Personen beschränkt werden.

(2) Die vom Internationalen Strafgerichtshof verhängten Freiheitsstrafen werden unmittelbar vollzogen. Auf den Vollzug sind nach Maßgabe der Anordnungen des Internationalen Strafgerichtshofs die für den Strafvollzug geltenden Bestimmungen des österreichischen Rechts mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Haftbedingungen jenen von Personen zu entsprechen haben, die in Österreich wegen vergleichbarer Taten verurteilt wurden.

(3) Die Vollstreckung der vom Internationalen Strafgerichtshof verhängten Freiheitsstrafen unterliegt der Aufsicht des Gerichtshofs. Auf Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs wird seinen Mitgliedern Zutritt zu den Vollzugseinrichtungen gewährt.

(4) Kommt eine vom Internationalen Strafgerichtshof verurteilte Person, die zum Strafvollzug übernommen wurde, nach österreichischem Recht für einen Strafvollzug in gelockerter Form in Betracht, der mit Arbeiten ohne Bewachung außerhalb der Justizanstalt verbunden wäre, ist der Internationale Strafgerichtshof vor Anordnung der Arbeiten von diesem Umstand in Kenntnis zu setzen. Seine Stellungnahme ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

Q:text/5/entwurf.doc

- 36 -

(5) Verurteilten Personen im Sinne dieses Abschnitts ist der ungehinderte und vertrauliche schriftliche Verkehr mit dem Internationalen Strafgerichtshof zu ermöglichen.

Q:text/5/entwurf.doc

Verfahren zur Übernahme der Strafvollstreckung

§ 33. (1) Hat der Internationale Strafgerichtshof bestimmt, dass ein Verurteilter die über ihn verhängte Freiheitsstrafe in Österreich zu verbüßen hat, und ersucht er, den Verurteilten zum Strafvollzug zu übernehmen, so ist diese Mitteilung dem Bundesminister für Justiz zuzuleiten.

(2) Der Bundesminister für Justiz darf die Übernahme einer Vollstreckung, die der Erklärung nach § 32 Abs. 1 entspricht, nur ablehnen, wenn sie unververtretbare Nachteile für die Sicherheit und die öffentliche Ordnung der Republik Österreich nach sich ziehen würde. Bei österreichischen Staatsbürgern darf die Übernahme der Vollstreckung nicht abgelehnt werden. Gegen die Entscheidung des Bundesministers für Justiz ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(3) Die Entscheidung des Bundesministers für Justiz ist dem Internationalen Strafgerichtshof mit dem Ersuchen zu übermitteln, Ort und Zeitpunkt der Übergabe des Verurteilten den österreichischen Behörden vorzuschlagen.

(4) Fieht die verurteilte Person vor Abschluss der Vollstreckung der Freiheitsstrafe aus der Haft, so hat das Vollzugsgericht (§ 16 des Strafvollzugsgesetzes) einen Haftbefehl zu erlassen und die Fahndung einzuleiten. Wird die gesuchte Person in der Folge im Ausland festgenommen, so hat das Gericht auch ohne Antrag der Staatsanwaltschaft die Verhängung der Auslieferungshaft nach § 69 ARHG zu erwirken und dem Bundesminister für Justiz die nach § 68 ARHG erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Der Bundesminister für Justiz hat die Auslieferung zu erwirken, sofern der ersuchte Staat nicht der Überstellung ohne Auslieferungsverfahren zustimmt oder der Internationale Strafgerichtshof nicht eine andere Entscheidung trifft.

(5) Die im ersuchten Staat oder beim Internationalen Strafgerichtshof in Haft verbrachte Zeit ist auf die zu verbüßende Freiheitsstrafe anzurechnen.

- 38 -

(6) Werden in Österreich Personen festgenommen, die aus dem Vollzug einer vom Internationalen Strafgerichtshof verhängten Freiheitsstrafe geflohen sind, so ist bei der Überstellung dieser Personen an den Staat, der die Vollstreckung übernommen hat, nach den Bestimmungen über die Überstellung von Personen an den Internationalen Strafgerichtshof vorzugehen.

Q:text/5/entwurf.doc

Durchbeförderung

§ 34. (1) Auf Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs oder eines Staates, der die Vollstreckung einer von diesem Gerichtshof verhängten Strafe übernommen hat, werden Personen durch Österreich durchbefördert und zur Sicherung der Durchbeförderung in Haft gehalten.

(2) Ein Ersuchen um Bewilligung der Durchbeförderung ist nicht erforderlich, wenn die Person auf dem Luftweg befördert wird und eine Zwischenlandung auf österreichischem Hoheitsgebiet nicht vorgesehen ist.

(3) Im Fall einer unvorhergesehenen Zwischenlandung ist die durchzubefördernde Person festzunehmen und der Internationale Strafgerichtshof um Übermittlung eines Ersuchens um Durchbeförderung unter Anschluss einer Kopie des rechtskräftigen Urteils zu ersuchen.

(4) Über die Durchbeförderung hat der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres zu entscheiden. Die Durchbeförderung ist zu bewilligen, sofern dadurch die Überstellung nicht verhindert oder verzögert wird. Ein inländischer Strafanspruch wegen einer nicht in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallenden strafbaren Handlung steht der Durchbeförderung nicht entgegen. Gegen die Bewilligung der Durchbeförderung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Spezialität der Vollstreckung

§ 35. (1) Eine zur Vollstreckung einer vom Internationalen Strafgerichtshof verhängten Freiheitsstrafe übernommene Person darf in Österreich ohne Zustimmung des Internationalen Strafgerichtshofs wegen einer vor ihrer Übergabe begangenen Handlung, auf die sich das Urteil des Internationalen Strafgerichtshofs nicht bezieht, weder verfolgt oder bestraft noch in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt oder an einen dritten Staat ausgeliefert werden.

(2) Die Spezialität der Vollstreckung steht einer solchen Maßnahme nicht entgegen, wenn

1. sich die Person nach ihrer Entlassung länger als 30 Tage auf dem Gebiet der Republik Österreich aufhält, obwohl sie es verlassen konnte und durfte;
2. die Person das Gebiet der Republik Österreich, auf welche Weise auch immer, verlässt und freiwillig zurückkehrt oder rechtmäßig aus einem dritten Staat zurückgebracht wird; oder
3. der Internationale Strafgerichtshof auf die Einhaltung der Spezialität verzichtet.

Berichte über den Strafvollzug

§ 36. Die Justizanstalt, in der der Strafgefangene die vom Internationalen Strafgerichtshof verhängte Freiheitsstrafe verbüßt, hat dem Bundesministerium für Justiz zumindest einmal jährlich und nach Abschluss der Vollstreckung einen Führungs- und Gesundheitsbericht vorzulegen. Dem Bundesministerium für Justiz ist umgehend zu berichten, wenn der Strafgefangene vor Abschluss der Vollstreckung der Freiheitsstrafe aus der Haft geflohen ist oder wenn die Vollstreckung aus sonstigen Gründen nicht mehr möglich ist. Solche Berichte sind dem Internationalen Strafgerichtshof unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Bedingte Entlassung und Begnadigung

§ 37. (1) (Verfassungsbestimmung) Über die bedingte Entlassung, eine Begnadigung oder eine Herabsetzung der Strafe eines vom Internationalen Strafgerichtshof Verurteilten entscheidet der Internationale Strafgerichtshof.

(2) Stellt die verurteilte Person einen Antrag auf bedingte Entlassung, Begnadigung oder Herabsetzung der Strafe, so ist dieser mit einer Mitteilung über die zeitlichen Voraussetzungen nach § 46 StGB dem Bundesministerium für Justiz zur Weiterleitung an den Internationalen Strafgerichtshof zu übermitteln.

(3) Umstände, die für eine bedingte Entlassung, Begnadigung oder Herabsetzung der Strafe sprechen, sind dem Internationalen Strafgerichtshof von Amts wegen mitzuteilen.

Übertragung der Strafvollstreckung an einen anderen Staat

§ 38. (1) Einem Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs auf Überstellung des Strafgefangenen in einen anderen Staat zur Fortsetzung der Strafvollstreckung ist umgehend zu entsprechen.

(2) Ersucht ein Strafgefangener um Vollstreckung der über ihn vom Internationalen Strafgerichtshof verhängten Freiheitsstrafe in einem anderen Staat, so ist sein Ansuchen dem Internationalen Strafgerichtshof zuzuleiten.

Beendigung des Strafvollzuges

§ 39. (1) Teilt der Internationale Strafgerichtshof mit, dass die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zu beenden ist, so ist der Strafgefangene umgehend freizulassen oder der für die Vollziehung fremdenrechtlicher Vorschriften zuständigen Behörde zu übergeben, sofern nicht ein inländisches Strafverfahren oder ein Auslieferungsverfahren anhängig ist oder Anlass besteht, ein solches Verfahren einzuleiten.

(2) Die Verfolgung, Bestrafung oder Auslieferung wegen einer vor der Übernahme der Strafvollstreckung begangenen Handlung ist nur nach Maßgabe des § 35 zulässig.

Kosten

§ 40. (1) Die gewöhnlichen Kosten des Strafvollzugs sind von Österreich zu tragen.

(2) Andere Kosten einschließlich der Kosten der Überstellung des Verurteilten vom oder zum Gerichtshof oder aus einem oder in einen anderen Vollstreckungsstaat sowie der Kosten eines vom Internationalen Strafgerichtshof begehrten Sachverständigengutachtens sind vom Internationalen Strafgerichtshof zu tragen.

Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen Straftaten gegen die Rechtspflege

§ 41. Auf die Vollstreckung von Freiheitsstrafen, die vom Internationalen Strafgerichtshof wegen Straftaten gegen die Rechtspflege nach Artikel 70 des Statuts verhängt wurden, findet dieses Bundesgesetz mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 32 Abs. 1 und 5, 33 Abs. 1 bis 5 und 40 keine Anwendung. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 65 bis 67 ARHG.

SECHSTER ABSCHNITT

Übernahme der Vollstreckung von Geldstrafen und vermögensrechtlichen Anordnungen

§ 42. (1) Einem Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs um Vollstreckung einer Entscheidung, mit der eine Geldstrafe verhängt oder eine vermögensrechtliche Anordnung ausgesprochen wurde, ist durch das zuständige Gericht zu entsprechen, wenn die Einbringung der Geldstrafe im Inland zu erwarten ist oder wenn sich die von der Entscheidung erfassten Gegenstände oder Vermögenswerte im Inland befinden. Vor der Bewilligung der Vollstreckung sind der zur Zahlung der Geldstrafe Verurteilte und Personen, die Rechte an den Gegenständen oder Vermögenswerten behaupten, zu hören. Von der Anhörung des Verurteilten kann abgesehen werden, wenn er unerreichbar ist.

(2) Über das Ersuchen um Vollstreckung einer Geldstrafe entscheidet der im § 26 Abs. 1 ARHG bezeichnete Gerichtshof erster Instanz, über das Ersuchen um Vollstreckung einer vermögensrechtlichen Anordnung jedoch der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel sich der Vermögenswert oder Gegenstand befindet, jeweils durch einen Senat von drei Richtern (§ 13 Abs. 3 StPO) mit Beschluss. Eine Anpassung der vom Internationalen Strafgerichtshof verhängten Geldstrafe oder vermögensrechtlichen Anordnung ist nicht zulässig. Gegen den Beschluss steht der Staatsanwaltschaft und dem Betroffenen die binnen 14 Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz offen.

(3) Eine vom Internationalen Strafgerichtshof verhängte Geldstrafe wird in Euro vollstreckt. Ist die Höhe der zu vollstreckenden Geldstrafe in einer anderen Währung als Euro angegeben, so ist für die Umrechnung der zum Zeitpunkt der Entscheidung des Internationalen Strafgerichtshofs geltende amtliche Devisenkurs maßgebend.

(4) Alle vom Internationalen Strafgerichtshof in Bezug auf den Zahlungstermin verhängter Geldstrafen oder deren Entrichtung in Teilbeträgen gewährten Erleichterungen werden berücksichtigt.

Q:text/5/entwurf.doc

(5) Erweist sich die Vollstreckung einer vom Internationalen Strafgerichtshof verhängten Geldstrafe ganz oder teilweise als unmöglich, so ist der Internationale Strafgerichtshof von diesem Umstand in Kenntnis zu setzen.

(6) Wenn der Internationale Strafgerichtshof wegen Uneinbringlichkeit der verhängten Geldstrafe über die verurteilte Person eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt und die Republik Österreich um deren Vollstreckung ersucht, finden die Bestimmungen der §§ 32 bis 40 Anwendung.

(7) Erweist sich die Vollstreckung einer vom Internationalen Strafgerichtshof ausgesprochenen vermögensrechtlichen Anordnung als unmöglich, so sind nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 bis 4 FinStrG Maßnahmen zur Eintreibung des Gegenwerts der Gegenstände oder Vermögenswerte zu treffen.

(8) Der Erlös aus der Vollstreckung von Geldstrafen und vermögensrechtlichen Anordnungen ist, vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 9, an den Internationalen Strafgerichtshof zu überweisen.

(9) Geldbeträge, Gegenstände oder sonstige Vermögenswerte können in der Republik Österreich zurückbehalten werden, wenn

1. die geschädigte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat und sie ihr auszufolgen sind;
2. eine Behörde Rechte an diesen geltend macht;
3. eine an der strafbaren Handlung nicht beteiligte Person Rechte daran behauptet; oder
4. sie für ein in Österreich anhängiges Strafverfahren benötigt werden.

(10) Macht eine Person Ansprüche nach Abs. 9 geltend, so kommt eine Ausfolgung der Geldbeträge oder Gegenstände nur im Einvernehmen mit dem Internationalen Strafgerichtshof in Betracht.

(11) Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch auf die Vollstreckung von Geldstrafen Anwendung, die vom Internationalen Strafgerichtshof wegen Straftaten gegen die Rechtspflege nach Artikel 70 des Statuts verhängt wurden.

Übernahme der Vollstreckung von Wiedergutmachungsanordnungen

§ 43. (1) Die Vollstreckung der Entscheidung des Internationalen Strafgerichtshofs, mit der eine Wiedergutmachungsanordnung, die auf die Zahlung einer Geldsumme gerichtet ist, rechtskräftig ausgesprochen worden ist, ist auf Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs zulässig, wenn die Einbringung im Inland zu erwarten ist.

(2) Die Vollstreckung richtet sich nach § 42.

(3) Rechtskräftige Entscheidungen des Internationalen Strafgerichtshofs auf Rückstellung von Eigentum oder Erträgen aus strafbaren Handlungen gelten als Erkenntnisse auswärtiger Gerichte, die die Bedingungen des § 79 Abs. 2 der Exekutionsordnung erfüllen.

SIEBENTER ABSCHNITT

Wirkung der Entscheidungen des Internationalen Strafgerichtshofs

§ 44. (Verfassungsbestimmung) Ein rechtskräftiges Urteil des Internationalen Strafgerichtshofs begründet in Verfahren vor den österreichischen Gerichten wegen Schadenersatzes des Opfers gegenüber dem Verurteilten den vollen Beweis dessen, was darin auf Grund eines Beweisverfahrens festgestellt wird. Der Beweis der Unrichtigkeit der Feststellungen ist zulässig.

Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

§ 45. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.

(2) In diesem Bundesgesetz enthaltene Verweisungen auf andere Rechtsvorschriften des Bundes sind als Verweisung auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, für Justiz und für Inneres - je nach ihrem Wirkungsbereich - betraut.

VORBLATT

Problem:

Das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs wurde von Österreich am 28.12.2000 ratifiziert. Es wird nach Vorliegen von 60 Ratifikationen in Kraft treten. Das Statut verpflichtet die Vertragsstaaten, mit dem Internationalen Strafgerichtshof umfassend zusammen zu arbeiten. Darunter fällt insbesondere die Verpflichtung zur Rechtshilfeleistung und zur Überstellung von Beschuldigten. Darüber hinaus kann die Bereitschaft erklärt werden, verurteilte Personen zum Strafvollzug zu übernehmen. Um diesen Zusammenarbeitsverpflichtungen vollinhaltlich nachkommen zu können, ist eine gesetzliche Grundlage erforderlich. Zwar wird das Statut infolge Ratifikation durch Österreich nach dessen Inkrafttreten unmittelbar anwendbar sein und sind die Bestimmungen, insbesondere Teile 9 (Internationale Zusammenarbeit) und 10 (Vollstreckung) klar genug ausgestaltet, um gegebenenfalls auch direkt angewandt zu werden. Im Interesse der Rechtssicherheit und leichteren Lesbarkeit durch den Rechtsanwender erscheint die Umsetzung in einem eigenen Bundesgesetz dennoch angezeigt, zumal einzelne Bestimmungen des Statuts durch die Verfahrens- und Beweisordnung des Internationalen Strafgerichtshofs noch näher determiniert werden. Soweit dies mit den Bestimmungen des Statuts vereinbar ist, wurden die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten vom 13. Juni 1996, BGBl 1996/263 sinngemäß übernommen.

Problemlösung:

Schaffung eines Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof.

Alternativen:

Keine.

Q:/text/ICC_IV1#.doc

- 2 -

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Notwendigkeit der Annahme der §§ 7, 19, 37 und 44 im Verfassungsrang.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Kosten:

Die Anwendung der Bestimmungen zur Erfüllung der Österreich treffenden völkerrechtlichen Verpflichtungen wird zu (sehr begrenzten) Mehrausgaben des Bundes führen. Solche Mehrausgaben werden hauptsächlich durch die Bereitschaft verursacht, vom Internationalen Strafgerichtshof verurteilte Personen zum Strafvollzug zu übernehmen. Derzeit ist nicht absehbar, wieviele Personen vom Internationalen Strafgerichtshof zu Freiheitsstrafen verurteilt werden und welche von ihnen zum Strafvollzug nach Österreich überstellt werden. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass jährlich Kosten für höchstens fünf Strafgefangene zusätzlich anfallen werden. Die Mehrkosten werden demnach 109.000 Euro nicht übersteigen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bisher keine von den Ad Hoc-Tribunalen für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda verurteilte Person zum Strafvollzug nach Österreich überstellt wurde.

Verhältnis zu EU-Recht:

Durch diesen Gesetzesentwurf wird EU-Recht nicht berührt.

Q:/text/ICC_IV1#.doc

Entwurf

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs wurde am 17. Juli 1998 von einer von den Vereinten Nationen einberufenen diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz angenommen.

Das Statut sieht die Schaffung eines Internationalen Strafgerichtshofs vor, dem Gerichtsbarkeit über die nachstehenden Verbrechen zukommen soll:

- Völkermord;
- Verbrechen gegen die Menschlichkeit; und
- Kriegsverbrechen.

Grundsätzlich wurde dem Gerichtshof auch Jurisdiktion über das Verbrechen des Angriffskriegs (Aggression) übertragen, doch kommt deren Ausübung erst in Betracht, wenn dieses Verbrechen im Zuge einer Ergänzung des Statuts anlässlich einer Überprüfungskonferenz näher definiert und Einigung über die Rolle des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit über dieses Verbrechen erzielt wird.

Dem Statut liegt der Gedanke zu Grunde, dass in erster Linie die Staaten selbst berufen sind, ihre Gerichtsbarkeit über die gegenständlichen Verbrechen auszuüben. Dementsprechend besteht Jurisdiktion des Internationalen Strafgerichtshofs nur für den Fall, dass die primär zur Strafverfolgung zuständigen Staaten dazu nicht Willens oder nicht in der Lage sind (sogenannter Grundsatz der Komplementarität).

Das Statut tritt drei Monate nach Hinterlegung der 60. Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft. Bisher wurde das Statut von Staaten unterzeichnet und von ... Staaten, darunter Österreich, ratifiziert. Die österreichische Ratifikationsurkunde wurde am 28.12.2000 hinterlegt.

Q:/text/ICC_IV1#.doc

Mit dem gegenständlichen Bundesgesetz sollen völkerrechtliche Verpflichtungen, die sich aus dem Statut ergeben, insbesondere jene zur Rechtshilfeleistung und zur Überstellung von Beschuldigten an den Internationalen Strafgerichtshof, umgesetzt und die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, vom Gerichtshof verurteilte Personen zum Strafvollzug zu übernehmen.

Ähnliche Verpflichtungen ergeben sich aus den Statuten der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit Resolution 827 (1993), BGBl. 1995/37, und Resolution 955 (1994) nach Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen errichteten Ad Hoc-Tribunale für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda. Deren Umsetzung erfolgte durch Bundesgesetz vom 13. Juni 1996 über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten, BGBl. 1996/263 (in der Folge: ZiGG).

Zwar wird das Statut infolge Ratifikation durch Österreich nach seinem Inkrafttreten unmittelbar anwendbar sein und sind die Bestimmungen, insbesondere der Teile 9 (Internationale Zusammenarbeit) und 10 (Vollstreckung) klar genug ausgestaltet, um gegebenenfalls auch direkt angewandt zu werden, doch erscheint es im Interesse der Rechtssicherheit und leichteren Lesbarkeit für den Rechtsanwender angezeigt, das Statut in einem eigenen Bundesgesetz umzusetzen, zumal einzelne Bestimmungen durch die Verfahrens- und Beweisordnung des Internationalen Strafgerichtshofs eine nähere Ausgestaltung erfahren.

Das vorliegende Bundesgesetz folgt weitgehend den im ZiGG enthaltenen Regelungen. Die notwendigen Abweichungen ergeben sich aus dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs. Sie betreffen vor allem das Verfahren zur Überstellung Beschuldigter an den Gerichtshof und sind eine Folge des zuvor erwähnten Grundsatzes der Komplementarität. Auf Grund dessen besteht für die Staaten (und die Beschuldigten) die Möglichkeit, die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs im Hinblick auf die Ausübung nationaler Gerichtsbarkeit über das in Betracht kommende Verbrechen zu bestreiten.

Auf Grund dieser und weiterer Abweichungen kann nicht mit einer bloßen Novellierung des ZiGG das Auslangen gefunden werden. Vielmehr erweist sich die Schaf-

Q:/text/ICC_IV1#.doc

fung eines gesonderten Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof als erforderlich. Eine solche scheint auch deshalb zweckmäßig, weil es sich beim Internationalen Strafgerichtshof - anders als bei den Ad Hoc-Tribunalen - nicht um ein vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen errichtetes Organ, sondern um einen durch völkerrechtlichen Vertrag geschaffenen ständigen Gerichtshof handelt, der überdies nicht nur zur Untersuchung und Verfolgung spezieller Situationen, sondern zur (wenngleich nur komplementären) Verfolgung und Bestrafung sämtlicher unter seine Gerichtsbarkeit fallenden Verbrechen zuständig ist.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung enthält die Definition des Begriffs "Internationaler Strafgerichtshof". Entsprechend Art. 34 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998, BGBl. (in der Folge: Statut), wird festgelegt, dass diese Bezeichnung auch die nach dem Statut errichteten Kammern und die Anklagebehörde, die Mitglieder dieser Einrichtungen sowie das Präsidium und die Kanzlei umfasst. Eine gleichartige Regelung ist in § 1 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1996 über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten, BGBl. 1996/263 (in der Folge: ZiGG), enthalten.

Zu § 2:

Abs. 1 statuiert die umfassende Verpflichtung der österreichischen Behörden zur Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof nach Maßgabe des Statuts und der Verfahrens- und Beweisordnung des Gerichtshofs in der jeweils gültigen Fassung. Die einzelnen Formen der Zusammenarbeit werden in Abs. 2 nur demonstrativ aufgezählt.

Die Weitergabe von Informationen, also die Übermittlung und Überlassung von Daten jeder Art, an den Internationalen Strafgerichtshof wird im Hinblick auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes ausdrücklich erwähnt. Da die Republik Österreich vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 72, 73 und 93 Abs. 4 des Statuts zur Weitergabe derartiger Informationen völkerrechtlich verpflichtet ist, kommt jedenfalls § 32 Abs. 2 Z 1 Datenschutzgesetz zur Anwendung, wonach ein genehmigungsfreier Datenverkehr vorliegt. Das Statut und die Verfahrens- und Beweisordnung des Gerichtshofs sehen im Übrigen Bestimmungen zum Schutz der Opfer und Zeugen vor, wodurch schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nach Abwägung mit den Rechten des Beschuldigten gewahrt werden können.

Abs. 3 legt die subsidiäre Geltung des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1979 über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl. 1979/529 (in der Folge: ARHG), fest.

Ähnliche Regelungen sind in § 2 ZiGG enthalten. Der gegenständliche Entwurf geht allerdings darüber hinaus, weil nach dem Statut auch die Verpflichtung zur Vollstreckung der vom Internationalen Strafgerichtshof verhängten Geldstrafen und vermögensrechtlichen Anordnungen besteht.

Zu § 3:

Diese Bestimmung verweist auf die in Art. 5 des Statuts statuierte (komplementäre) Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs für die Verfolgung und Bestrafung der Delikte des Völkermords, der Kriegsverbrechen und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Die Deliktstatbestände ergeben sich aus Art. 6 bis 8 des Statuts. Nach Art. 25 des Statuts führt auch jede Form der Anstiftung und Beihilfe zur persönlichen Verantwortlichkeit des Täters im Rahmen der Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs.

Zu § 4:

Dem Statut liegt der Gedanke zugrunde, dass in erster Linie die Staaten selbst berufen sind, Gerichtsbarkeit über die gegenständlichen Verbrechen auszuüben. Dementsprechend besteht Jurisdiktion des Internationalen Strafgerichtshofs nach Art. 17 Abs. 1 lit. a) und b) des Statuts nur für den Fall, dass die primär zur Strafverfolgung zuständigen Staaten nicht Willens oder nicht in der Lage sind, die Ermittlungen oder die Strafverfolgung ernsthaft durchzuführen (Grundsatz der Komplementarität).

Grundsätzlich kann daher konkurrierende Zuständigkeit zwischen dem Internationalen Strafgerichtshof und den österreichischen Gerichten bestehen.

Aus der in Art. 20 des Statuts enthaltenen "ne bis in idem"-Bestimmung ergibt sich allerdings, dass niemand wegen eines der in Art. 5 des Statuts bezeichneten

Q:/text/ICC_IV1#.doc

Verbrechen, dessentwegen er vom Gerichtshof bereits verurteilt oder freigesprochen wurde, vor ein nationales Gericht gestellt werden darf. Diese Bindungswirkung tritt nach rechtskräftiger Verfahrensbeendigung durch den Internationalen Strafgerichtshof ein.

Zu § 5:

Diese Bestimmung ist ein Ausfluss des erwähnten Grundsatzes der Komplementarität. Sie sieht für den Fall der Beanspruchung der Zuständigkeit für ein Verfahren durch den Internationalen Strafgerichtshof die Möglichkeit vor, die österreichische Zuständigkeit nach Art. 18 des Statuts geltend zu machen oder eine Anfechtung der Zulässigkeit des Verfahrens oder der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs nach Art. 19 des Statuts vorzunehmen.

Abs. 2 führt dabei jene Fälle an, in welchen eine Verpflichtung zur Anfechtung der Zulässigkeit durch Österreich besteht. Zu diesem Zweck hat die zuständige Staatsanwaltschaft dem Bundesministerium für Justiz über anhängige Strafverfahren wegen strafbarer Handlungen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen, zu berichten.

Abs. 2 Z 2 sieht in Anlehnung an den Text von § 68 Abs. 2 Z 4 ARHG die Möglichkeit vor, unter bestimmten Voraussetzungen von einer Anfechtung der Zulässigkeit des Verfahrens vor dem Internationalen Strafgerichtshof abzusehen. Dadurch wird dem Bundesminister für Justiz ein am Interesse der Republik Österreich an der Strafverfolgung orientiertes Ermessen hinsichtlich der Frage eingeräumt, ob im Einzelfall eine Anfechtung der Zulässigkeit vorzunehmen ist.

Im Hinblick auf die Bestimmung des Art. 82 Abs. 1 lit. a) des Statuts besteht gegen die Entscheidung des Internationalen Strafgerichtshofs über die Zulässigkeit Beschwerdemöglichkeit. Das wird in Abs. 4 klargestellt.

Für den Fall, dass eine Anfechtung der Zulässigkeit oder der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs nicht erfolgt oder der Internationale Strafgerichtshof zu dem Ergebnis gelangt, dass seine Zuständigkeit vorliegt, sind alle in Österreich gewonnenen Er-

Q:/text/ICC_IV1#.doc

mittlungsergebnisse auch ohne besonderes Ersuchen an den Gerichtshof weiterzuleiten. Zu diesem Zweck hat das Gericht eine vollständige Aktenablichtung unter Anschluss allfälliger Beweismittel dem Bundesministerium für Justiz zum Zweck der Weiterleitung an den Internationalen Strafgerichtshof vorzulegen. Das österreichische Strafverfahren ist zunächst vorläufig einzustellen. Kommt es in der Folge im Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof zu einer anderen verfahrensbeendenden Entscheidung als einem Schuld- oder Freispruch, so ist das österreichische Strafverfahren nach Abs. 6 beschlussmäßig fortzusetzen.

Zu § 6:

Art. 14 des Statuts sieht die Unterbreitung "einer Situation, in der es den Anschein hat, dass ein oder mehrere der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegende Verbrechen begangen wurden", durch einen Vertragsstaat an den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs vor.

Festzuhalten ist, dass die Staaten dem Internationalen Strafgerichtshof nach Art. 14 des Statuts keine einzelnen Fälle unterbreiten können, sondern nur Sachverhalte, die Fälle umfassen können.

§ 6 Abs. 1 ermächtigt die österreichische Bundesregierung, derartige Sachverhalte dem Gerichtshof zur Kenntnis zu bringen.

In Abs. 2 wird klargestellt, dass die Unterbreitung eines Sachverhalts an den Internationalen Strafgerichtshof nicht in Betracht kommt, wenn die Voraussetzungen für eine Anfechtung der Zulässigkeit des Verfahrens nach § 5 Abs. 2 vorliegen.

Zu § 7:

Der Wortlaut des Statuts (Art. 89 Abs. 1) lässt keinen Zweifel darüber offen, dass alle Staaten verpflichtet sind, gegebenenfalls auch eigene Staatsangehörige an den Internationalen Strafgerichtshof zu überstellen. Dem gegenüber verbieten die im Verfassungsrang stehenden Bestimmungen der §§ 12 Abs. 1 und 44 ARHG die Auslieferung und Durchlieferung eigener Staatsbürger. Obgleich sich insbesondere aus den in Art. 102 des Statuts enthaltenen Definitionen ergibt, dass es sich

Q:/text/ICC_IV1#.doc

bei der Überstellung an den Internationalen Strafgerichtshof um ein Rechtsinstitut *sui generis* handelt, welches von der Maßnahme der Auslieferung nach dem ARHG zu unterscheiden ist, scheint die Klarstellung angebracht, dass auch österreichische Staatsbürger an den Internationalen Strafgerichtshof überstellt werden können. Dies gilt auch für die allfällige Durchlieferung bzw. Durchbeförderung österreichischer Staatsbürger durch Österreich zum Zwecke der Überstellung an den Internationalen Strafgerichtshof oder an einen Staat, der die Strafvollstreckung übernommen hat. Entsprechende Regelungen sind in § 5 ZIGG enthalten. Gleiches muss auch für den Vollzug der vom Internationalen Strafgerichtshof allenfalls über österreichische Staatsbürger verhängten Freiheitsstrafen gelten. Flieht daher eine solche Person aus der zur Vollstreckung über sie verhängten Freiheitsstrafe nach Österreich, so kann sie trotz österreichischer Staatsbürgerschaft wiederum an jenen Staat übergeben werden, der die Strafvollstreckung übernommen hat.

Zu § 8:

Diese Bestimmung enthält eine Geschäftswegsregelung für den Verkehr mit dem Internationalen Strafgerichtshof. Dabei wird entsprechend § 6 ZIGG festgelegt, dass dieser grundsätzlich unter Vermittlung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten stattfindet.

In dringenden Fällen ist der unmittelbare Verkehr der österreichischen Behörden mit dem Internationalen Strafgerichtshof oder der Verkehr im Weg der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) zulässig. Überdies wird festgelegt, dass die Ersuchen in derartigen Fällen per Telefax oder E-Mail übermittelt werden können. Die auf diese Weise übermittelten Ersuchen müssen allerdings auf dem ordentlichen Weg bestätigt werden, wodurch die notwendige Sicherheit gewährleistet wird. Die gesamte kriminalpolizeiliche Amtshilfe für den Internationalen Strafgerichtshof findet ebenfalls auf dem INTERPOL-Weg statt, sofern nicht der Gerichtshof das Ersuchen auf dem normalen Geschäftsweg an die österreichischen Behörden gerichtet hat.

Auch wenn sich der Internationale Strafgerichtshof in dringenden Fällen unmittelbar an die zuständigen österreichischen Behörden gewandt hat, sind die Erledigungs-

Q:/text/ICC_IV1#.doc

akten im Wege des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten zurückzustellen. Dadurch wird sowohl eine allfällige Zweigleisigkeit verhindert, als auch eine Koordination des Verkehrs mit dem Internationalen Strafgerichtshof ermöglicht.

In Abs. 4 wird entsprechend der österreichischen Erklärung zu Art. 87 Abs. 2 des Statuts festgelegt, dass den Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs und den zu ihrer Begründung beigefügten Unterlagen beglaubigte Übersetzungen in die deutsche Sprache anzuschließen sind. Dem gegenüber bedürfen Erledigungen von Ersuchen und Aktenablichtungen zum Zweck der Verfahrensabtretung an den Internationalen Strafgerichtshof keiner Übersetzung.

Zu § 9:

Diese Bestimmung statuiert in Umsetzung insbesondere der Art. 72, 93 Abs. 3 und 98 des Statuts die Verpflichtung, mit dem Internationalen Strafgerichtshof Konsultationen zum Zweck der Regelung der Angelegenheit zu führen, wenn die Erledigung eines Ersuchens Problemen begegnet. Dies gilt insbesondere in den in Abs. 1 angeführten Fällen, die für den Fall, dass die Angelegenheit im Zuge der Konsultationen nicht bereinigt werden kann, zu einer Ablehnung des Ersuchens berechtigen, was nach Möglichkeit vermieden werden sollte. Durch die Konsultationen soll der Gerichtshof in die Lage versetzt werden, das Ersuchen in einer Weise abzuändern, dass dessen problemlose Erledigung ermöglicht wird. Im Hinblick darauf, dass die praktische Handhabung insbesondere der in Z 2 bis 4 angeführten Fälle mit Schwierigkeiten verbunden sein könnte und auch eine politische Entscheidung beinhaltet, wird in Abs. 4 festgelegt, dass in derartigen Fällen der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten über die Ablehnung des Ersuchens entscheidet, woraus sich konkludent auch die jeweilige Zuständigkeit zur Durchführung der Konsultationen ergibt. Es versteht sich von selbst, dass der Internationale Strafgerichtshof von einer allfälligen Ablehnung des Ersuchens unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen ist.

Zu § 10:

Q:/text/ICC_IV1#.doc

Abs. 1 dieser Bestimmung stellt entsprechend der Regelung von Art. 100 Abs. 1 des Statuts klar, dass die Kosten der Erledigung von Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs von der Republik Österreich zu tragen sind. Die zulässigen Ausnahmen werden in Z 1 - 5 angeführt, doch kann auf die Geltendmachung dieser Kosten gegenüber dem Gerichtshof unter bestimmten Voraussetzungen verzichtet werden. Von praktischer Bedeutung erscheint die Generalklausel des Abs. 1 Z 5, die es ermöglicht, die zum Teil kostspieligen Untersuchungshandlungen (etwa Telefonüberwachungen oder Videokonferenzen) dem Internationalen Strafgerichtshof nach Konsultationen in Rechnung zu stellen.

Nach Abs. 3 finden die in Abs. 1 enthaltenen Regelungen auf Ersuchen österreichischer Gerichte um Rechtshilfeleistung durch den Internationalen Strafgerichtshof sinngemäß Anwendung.

Zu § 11:

Dieser Artikel statuiert entsprechend Art. 87 Abs 3 des Statuts die grundsätzliche Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung von Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs und der angeschlossenen Unterlagen.

Zu § 12:

Dieser Artikel enthält Regelungen für ein freies Geleit von Personen, die vom Internationalen Strafgerichtshof aus dem Ausland geladen worden sind. Sie haben das Recht auf freie Durchreise durch das Gebiet der Republik Österreich.

Die Einführung besonderer fremdenpolizeilicher Bestimmungen erscheint nicht erforderlich. Auch bei bestehenden Aufenthaltsverboten wird den erwähnten Personen die Wiedereinreise in das Bundesgebiet gemäß § 23 Abs. 2 Fremden-gesetz zum Zweck der Durchreise nach Den Haag zu ermöglichen sein. Im Übrigen werden Sichtvermerksversagungsgründe nach § 10 Abs. 1 Z 2 - 7 Fremden-gesetz mit Rücksicht auf die Verpflichtung der Republik Österreich zur Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof nicht vorliegen, weshalb auch ein öffentliches Inte-

resse anzunehmen ist, geladenen Personen einen Sichtvermerk zur Durchreise durch die Republik Österreich zu erteilen.

Ein Missbrauch des freien Geleits soll durch seine strenge zeitliche Begrenzung ausgeschlossen werden. Es entfällt, wenn der Internationale Strafgerichtshof um Festnahme der geladenen Person ersucht.

Eine entsprechende Bestimmung ist in § 8 ZiGG enthalten.

Zu § 13:

Abs. 1 dieser Bestimmung statuiert in Umsetzung der Regelung von Art. 99 Abs. 4 des Statuts das Recht des Internationalen Strafgerichtshofs auf Durchführung selbständiger Ermittlungen auf österreichischem Hoheitsgebiet, sofern diese keine Zwangsmaßnahmen erfordern. In Betracht kommt insbesondere die Erlangung einer Zeugenaussage auf freiwilliger Basis oder die Durchführung eines Augenscheins an einem der Öffentlichkeit zugänglichen Ort. Einer besonderen Bewilligung der Dienstverrichtung der Mitglieder und Erhebungsbeamten des Internationalen Strafgerichtshofs bedarf es in solchen Fällen nicht. Derartige Ermittlungshandlungen sind den österreichischen Behörden lediglich im Voraus zu notifizieren. Die Vornahme von Zwangsmaßnahmen kommt hingegen ausschließlich aufgrund eines Rechtshilfeersuchens des Gerichtshofs in Betracht, das bei Zulässigkeit der Rechtshilfe von den zuständigen österreichischen Behörden zu erledigen ist.

Nach Abs. 2 wird dem Internationalen Strafgerichtshof die in Art. 3 Abs. 2 des Statuts vorgesehene Möglichkeit eingeräumt, in Österreich Verhandlungen durchzuführen. Einem derartigen Ersuchen kann nur für den Fall widersprochen werden, dass schwere Bedenken im Hinblick auf die Sicherheit der Republik Österreich oder des Gerichtshofs bestehen. Hierüber hat der BM für auswärtige Angelegenheiten zu entscheiden.

Entsprechende Regelungen sind in § 9 ZiGG enthalten.

Q:/text/ICC_IV1#.doc

Zu § 14:

Abs. 1 stellt in Umsetzung von Art. 99 Abs. 1 des Statuts entsprechend § 58 ARHG klar, dass die Rechtshilfe grundsätzlich nach den in Österreich geltenden Vorschriften durchzuführen ist. Die Ablehnungsgründe des § 51 Abs. 1 Z 1 und 2 ARHG finden dabei keine Anwendung. Ersucht der Internationale Strafgerichtshof allerdings um Einhaltung bestimmter, vom österreichischen Verfahren abweichender Formvorschriften, so ist diesem Ersuchen zu entsprechen, wenn diese Vorgänge mit den Grundsätzen des österreichischen Strafverfahrensrechts vereinbar sind.

Nach § 55 Abs. 1 ARHG sind für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen die Gerichte zuständig. Eine Befassung des Rechtshilfegerichts kann jedoch unterbleiben, wenn der Internationale Strafgerichtshof um kriminalpolizeiliche Erhebungen oder Auskünfte ersucht. Darunter fällt insbesondere die Ermittlung von Personen und ihres Aufenthalts.

Über Ersuchen ist die Teilnahme von Mitgliedern und Erhebungsbeamten des Internationalen Strafgerichtshofs an den von den österreichischen Behörden durchzuführenden Rechtshilfehandlungen zulässig. Zu diesem Zweck sind diese von Ort und Zeitpunkt der Durchführung der Rechtshilfehandlung zu verständigen.

Entsprechende Regelungen sind in § 10 ZiGG enthalten.

Zu § 15:

Abs. 1 dieser Bestimmung führt jene Fälle an, die entsprechend Art. 94 f. des Statuts zu einem Aufschub der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens berechtigen. Abs. 2 stellt klar, dass in einem derartigen Fall einem Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs um Maßnahmen zur Beweissicherung dennoch zu entsprechen ist.

Zu § 16:

Grundsätzlich trifft alle Personen, die vom Internationalen Strafgerichtshof geladen worden sind, die Verpflichtung zum Erscheinen vor dem Gerichtshof. Aller-

Q:/text/ICC_IV1#.doc

dings enthält das Statut keine Verpflichtung der Staaten, auf freiem Fuß befindliche Personen festzunehmen und dem Internationalen Strafgerichtshof zwangsweise vorzuführen. Die zwangsweise Vorführung von Zeugen innerhalb Österreichs aufgrund eines Rechtshilfeersuchens des Internationalen Strafgerichtshofs wird dadurch allerdings nicht ausgeschlossen.

Ladungen an in Österreich befindliche Zeugen und Sachverständige kann der Internationale Strafgerichtshof im Wege der Post unmittelbar zustellen. Um diesen Personen die Anreise zum Gerichtshof zu ermöglichen, ist ihnen über Ersuchen vom österreichischen Gericht ein Vorschuss auf die Reisekosten anzuweisen.

Entsprechende Regelungen sind § 11 ZiGG enthalten.

Bei der in § 16 Abs. 1 vorgesehenen Zustellung auf dem Postweg handelt es sich um ein Recht des Gerichtshofs. Diesem steht es frei, auf dem in § 8 vorgesehenen Geschäftsweg um Veranlassung der Zustellung zu ersuchen (vgl. Art. 93 Abs. 1 lit d) des Statuts).

Der Internationale Strafgerichtshof hat der Zeugenladung entsprechend Regel 190 der Verfahrens- und Beweisordnung des Gerichtshofs eine Abschrift von Regel 74 betreffend Selbstbelastung in einer Sprache, die der Zeuge vollständig versteht und spricht, anzuschließen. Diese Regel ermöglicht es dem Internationalen Strafgerichtshof, eine Person zur Aussage zu verhalten, auch wenn sie sich dadurch der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung aussetzen könnte, weil ihr im Gegenzug zugesichert wird, dass sie für die betreffende Aussage vom Gerichtshof nicht strafrechtlich verfolgt werden wird. Gerade in Österreich, welches derartige Regelungen nicht kennt, ist es von Bedeutung, dass die vorgeladene Person auf diese Möglichkeit hingewiesen wird.

Nach Art. 93 Abs. 2 des Statuts ist der Internationale Strafgerichtshof zur Abgabe der Zusicherung berechtigt, dass ein vor dem Gerichtshof erscheinender Zeuge oder Sachverständiger wegen einer vor seiner Ausreise aus dem ersuchten Staat begangenen Handlung nicht verfolgt, in Haft genommen oder sonstigen persönlichen Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit unterworfen wird (sog. freies Geleit). Ei-

Q:/text/ICC_IV1#.doc

ne derartige Zusicherung ist über Ersuchen der betreffenden Person, des Beschuldigten oder seines Verteidigers durch das Bundesministerium für Justiz einzuholen.

Zu § 17:

Diese Bestimmung führt entsprechend Art. 55 Abs. 2 des Statuts die Rechte verdächtiger Personen, die aufgrund eines Ersuchens des Internationalen Strafgerichtshofs vernommen werden sollen, und die Pflicht zur Belehrung hierüber an. Diesbezüglich ist insbesondere auf das nach Abs. 1 Z 4 vorgesehene Recht hinzuweisen, in Anwesenheit eines Verteidigers vernommen zu werden, sofern der Verdächtige nicht freiwillig darauf verzichtet hat. Ein entsprechendes Recht ist in der österreichischen Strafprozessordnung derzeit nicht enthalten.

Zu § 18:

Dieser Artikel regelt die in Art. 93 Abs. 1 lit. f des Statuts vorgesehene Überstellung von Häftlingen an den Internationalen Strafgerichtshof zu Beweis Zwecken. Diesbezüglich kommen die Bestimmungen des § 54 ARHG sinngemäß zur Anwendung. Die Überstellung eines verhafteten Zeugen kommt daher unter anderem nur in Betracht, wenn dieser der Überstellung zustimmt. Die Zustimmung zur Überstellung ist allerdings nicht erforderlich, wenn sich die zu überstellende Person aufgrund eines Ersuchens des Internationalen Strafgerichtshofs um Übernahme der Strafvollstreckung in Österreich in Haft befindet (Regel 193 der Verfahrens- und Beweisordnung des Gerichtshofs).

Zu § 19:

Dem Internationalen Strafgerichtshof wird grundsätzlich Einsicht in österreichische Akten gewährt sowie die Anfertigung von Aktenabschriften ermöglicht. Im Hinblick darauf, dass nach § 2 Abs. 1 alle österreichischen Behörden die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof haben, ist auch die Einsicht in Akten der Länder und der Gemeinden denkbar, weshalb die gegenständliche Bestimmung entsprechend § 12 ZiGG als Verfassungsbestimmung ausgestaltet werden soll.

Für Akten, die die Sicherheit des Staates betreffen, wurde allerdings entsprechend Art. 72 iVm Art. 93 Abs. 4 des Statuts eine Ausnahmebestimmung geschaffen. Dabei ist abzuwägen, ob bestehende Geheimhaltungsinteressen die Interessen an der Übersendung an den Internationalen Strafgerichtshof beträchtlich überwiegen. Ist dies der Fall, so ist der Gerichtshof um Zusicherung der Geheimhaltung und um Bekanntgabe zu ersuchen, in welcher Weise die Geheimhaltung gewahrt werden wird.

Abs. 4 ermöglicht es, die Akteneinsicht und die Übermittlung von Aktenabschriften abzulehnen, wenn die Geheimhaltung nicht gewährleistet werden kann und für den Fall der Offenbarung zu besorgen wäre, dass die Sicherheit des Staates beeinträchtigt würde. Die Entscheidung darüber ist vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde zu treffen.

Die entsprechenden Regelungen finden auch Anwendung, wenn eine Person aufgrund eines Rechtshilfeersuchens des Internationalen Strafgerichtshofs vernommen wird und die Aussage mit der Begründung verweigert, damit die Offenlegung vertraulicher Informationen betreffend die nationale Sicherheit verhindern zu wollen.

Zu § 20:

Diese Bestimmung enthält Regelungen für den Fall, dass der Internationale Strafgerichtshof um Rechtshilfe durch Übermittlung von Aktenabschriften oder Informationen ersucht, die den österreichischen Behörden von anderen Staaten oder internationalen Organisationen unter dem Vorbehalt der Vertraulichkeit überlassen worden sind. Dabei wird entsprechend Art. 73 des Statuts festgelegt, dass derartige Unterlagen dem Gerichtshof nur mit Zustimmung des Herkunftsstaates bzw. der Herkunftsorganisation übermittelt werden dürfen.

Zu § 21:

Diese Bestimmung ermächtigt die österreichischen Gerichte, den Internationalen Strafgerichtshof entsprechend Art. 93 Abs. 10 des Status um Rechtshilfeleistung in Strafverfahren wegen unter die Jurisdiktion des Gerichtshofs fallender

Q:/text/ICC_IV1#.doc

Verbrechen oder anderer schwerer Delikte nach österreichischem Recht zu ersuchen. Derartige Ersuchen sind dem Bundesministerium für Justiz zur Weiterleitung an den Internationalen Strafgerichtshof vorzulegen. Den Ersuchen und angeschlossenen Unterlagen sind beglaubigte Übersetzungen in eine der Amtssprachen des Gerichtshofs, d.h. in die englische oder französische Sprache, anzuschließen.

Praktische Bedeutung kommt der Bestimmung insbesondere im Fall einer Zuständigkeitsentscheidung zugunsten der Republik Österreich zu, weil damit sämtliche vom Internationalen Strafgerichtshof gesammelten Unterlagen auch im österreichischen Strafverfahren zur Verfügung stehen.

Zu § 22:

Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs um Festnahme oder Haftanordnungen des Gerichtshofs, die den Mindestanforderungen zur Fahndung entsprechen, sind zum Anlass einer Ausschreibung der gesuchten Person im Inland zu nehmen. Die Ausschreibung ist durch das Bundesministerium für Inneres zu veranlassen, welches in Zweifelsfällen in sinngemäßer Anwendung der Fahndungsvorschrift im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz vorzugehen hat.

Entsprechend der Regelung des § 27 Abs. 2 ARHG kann die Befassung des zuständigen Gerichts unterbleiben, wenn die gesuchte Person weder österreichischer Staatsbürger ist noch Grund zur Annahme besteht, dass sie sich in Österreich aufhält.

Eine gleichartige Vorschrift ist in § 13 ZiGG enthalten.

Zu § 23:

Dieser § 14 ZiGG nachgebildete Artikel regelt das Anbot der Überstellung an den Internationalen Strafgerichtshof. Durch den entsprechend Art. 102 des Statuts verwendeten Ausdruck "Überstellung" wird klargestellt, dass die Überstellung von Beschuldigten an den Internationalen Strafgerichtshof anderen Grundsätzen folgt als der Auslieferungsverkehr zwischen gleichberechtigten Staaten.

Q:/text/ICC_IV1#.doc

Im Auslieferungsverkehr hat sich die Einrichtung des Anbots der Auslieferung bewährt. Dadurch kann schon in einem sehr frühen Verfahrensstadium die Frage geklärt werden, ob eine Auslieferung der betroffenen Person in Betracht kommt. Auch im Verhältnis zum Internationalen Strafgerichtshof ist daher das Anbot der Überstellung von Personen, die im Verdacht stehen, strafbare Handlungen begangen zu haben, die in die Zuständigkeit des Gerichtshofs fallen, vorgesehen. Dabei wird für den Fall, dass sich der Beschuldigte in Haft befindet, analog der Bestimmung des § 28 Abs. 1 ARHG festgelegt, dass für die Übermittlung des Überstellungsersuchens eine angemessene Frist zu setzen ist. Im Hinblick auf Regel 188 der Verfahrens- und Beweisordnung des Internationalen Strafgerichtshofs kommt dabei eine Frist von 60 Tagen in Betracht.

Ersucht der Internationale Strafgerichtshof nicht um Überstellung, so bewirkt dies allerdings keine subsidiäre Gerichtsbarkeit nach § 65 Abs. 1 Z 2 StGB. Unabhängig davon ist österreichische Gerichtsbarkeit jedoch dann gegeben, wenn für das betreffende Delikt universelle Jurisdiktion besteht.

Durch Abs. 3 wird klargestellt, dass neben dem Anbot der Überstellung an den Internationalen Strafgerichtshof auch dem Tatortstaat die Auslieferung anzubieten ist. Auch die Vorschriften über die vorläufige Auslieferungshaft, wie sie in § 29 Abs. 1 ARHG vorgesehen ist, bleiben unberührt. Voraussetzung ist aber, dass am Tatort eine geordnete Strafrechtspflege stattfinden kann und ein geregelter Auslieferungsverkehr mit dem Tatortstaat möglich ist.

Im Gegensatz zu § 29 Abs. 1 ARHG sieht der Entwurf keine vorläufige Haft ohne entsprechendes Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs vor. Liegen daher die Voraussetzungen des Abs. 1 vor und ersucht der Internationale Strafgerichtshof nicht um Festnahme oder Überstellung, so kommen die Bestimmungen des § 29 Abs. 1 ARHG zur Anwendung und es kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die vorläufige Auslieferungshaft für eine allfällige Auslieferung der in Österreich betretenen Person an den Tatortstaat verhängt werden.

Zu § 24:

Voraussetzung für eine vorläufige Überstellungshaft nach § 24 ist ein darauf gerichtetes Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs, mit dem nicht gleichzeitig um die Überstellung der gesuchten Person ersucht wird. Eine derartige Möglichkeit ist in Art. 92 Abs. 1 des Statuts vorgesehen. Die materiellen Haftvoraussetzungen richten sich ausschließlich nach den Vorschriften über die Untersuchungshaft. So sind sowohl der Tatverdacht als auch die Haftgründe in gleicher Weise zu prüfen, als hätten sich die vom Internationalen Strafgerichtshof mitgeteilten Tatsachen in Österreich ereignet.

Ebenso wie bei der Überstellungshaft nach § 26 kommen bei der vorläufigen Überstellungshaft die Haftfristen des § 181 StPO zur Anwendung. Durch die uneingeschränkte Geltung der Strafprozessordnung sind auch die Anwendung gelinderer Mittel und der Erlag von Sicherheitsleistungen grundsätzlich zulässig. Diesbezüglich sind allerdings die Regelungen des § 26 Abs. 5 bis 7 zu beachten.

Abs. 2 regelt das Verhältnis der vorläufigen Überstellungshaft zu anderen Haftarten. Wenn die Haftzwecke durch gleichzeitige Strafhaft, Untersuchungshaft oder Auslieferungshaft erreicht werden können, geht eine solche Haft der vorläufigen Überstellungshaft vor. Letzterer kommt daher subsidiärer Charakter zu, wie dies etwa auch für die Auslieferungshaft nach § 29 Abs. 1 ARHG gilt. Befindet sich eine vom Internationalen Strafgerichtshof zur vorläufigen Festnahme gesuchte Person in Österreich bereits in Straf-, Untersuchungs- oder Auslieferungshaft, so ist ein vorläufiges Überstellungsverfahren einzuleiten und sind in analoger Anwendung des § 25 der Auslieferungs- und Rechtshilfeverordnung (ARHV) die dort bezeichneten Gerichte und Behörden zu verständigen, damit im Falle der Aufhebung der Haft die vorläufige Überstellungshaft verhängt werden kann.

In Abs. 3 wird entsprechend Art. 92 Abs. 3 des Statuts in Verbindung mit Regel 188 der Verfahrens- und Beweisordnung des Internationalen Strafgerichtshofs festgelegt, dass die vorläufige Auslieferungshaft aufgehoben werden kann, wenn das formelle Überstellungersuchen nicht innerhalb von 60 Tagen ab dem Zeitpunkt der vorläufigen Festnahme übermittelt wird. Festzuhalten ist, dass das Statut für einen

solchen Fall keine Verpflichtung zur Aufhebung der vorläufigen Auslieferungshaft enthält. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass in jenen Fällen, in denen sich das Einlangen des formellen Überstellungersuchens lediglich um kurze Zeit verzögert, nicht notwendiger Weise mit einer Enthftung der festgenommenen Person vorzugehen ist. Eine allfällige Enthftung steht allerdings einer neuerlichen Festnahme und Überstellung nicht entgegen, wenn das Überstellungersuchen zu einem späteren Zeitpunkt übermittelt wird.

Abs. 4 enthält die üblichen Verständigungsvorschriften, die es dem Internationalen Strafgerichtshof ermöglichen sollen, auf Haftentscheidungen der österreichischen Gerichte entsprechend zu reagieren.

Ähnliche Regelungen sind in § 16 ZiGG enthalten. Die bestehenden Abweichungen ergeben sich aus dem Statut.

Zu § 25:

Nach dieser Bestimmung besteht entsprechend Art. 92 Abs. 3 des Statuts die Möglichkeit, die festgenommene Person für den Fall ihrer Zustimmung bereits aufgrund des Ersuchens des Internationalen Strafgerichtshofs um vorläufige Festnahme an den Gerichtshof zu überstellen (sog. vereinfachte Überstellung). In einem derartigen Fall ist die Übermittlung des formellen Überstellungersuchens durch den Internationalen Strafgerichtshof entbehrlich.

Abweichend zu § 32 Abs. 2 ARHG wird in Abs. 2 festgelegt, dass die Einwilligung zur vereinfachten Überstellung nicht widerrufen werden kann. Hierüber ist die Person vom Untersuchungsrichter zu belehren.

Zu § 26:

Diese Bestimmung stellt das Kernstück der Regelungen zur Überstellung von Beschuldigten an den Internationalen Strafgerichtshof gemäß Art. 98 Abs. 1 des Statuts dar. Sie ist insoweit § 16 ZiGG nachgebildet, als die Durchführung eines Auslieferungsverfahrens im herkömmlichen Sinn nicht vorgesehen ist. Vielmehr hat

Q:/text/ICC_IV1#.doc

der U-Richter bei Vorliegen eines Ersuchens des Internationalen Strafgerichtshofs um Festnahme und Überstellung unter der Voraussetzung der Identität zwischen der festgenommenen und der gesuchten Person grundsätzlich die Überstellung anzuordnen. Nicht maßgeblich ist das Vorliegen der üblicherweise geforderten beiderseitigen Strafbarkeit, weil es sich bei den unter die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallenden Delikten um besonders schwere Verbrechen handelt, die völkerrechtlich als solche anerkannt sind. Auch die im Auslieferungsverkehr üblichen Ablehnungsgründe (politische, militärische oder fiskalische Straftat) finden keine Anwendung.

Bei erheblichen Zweifeln an der Identität der festgenommenen mit der gesuchten Person wird der Internationale Strafgerichtshof auf dem in § 8 Abs. 3 vorgesehenen Weg um Übermittlung ergänzender Informationen zu ersuchen sein. Darüber hinaus können andere zweckdienliche Ermittlungen zur Klärung der Identität eingeleitet werden.

Abs. 1 bestimmt, dass bei Vorliegen der darin statuierten Voraussetzungen immer die Haft zu verhängen und grundsätzlich gleichzeitig die Überstellung anzuordnen ist. Allerdings hat die festgenommene Person nach Art. 89 Abs. 2 des Statuts das Recht, die Überstellung auf der Grundlage des in Art. 20 des Statuts festgelegten Grundsatzes *ne bis in idem* anzufechten. Darüber hinaus sieht Art. 19 des Statuts die Möglichkeit der Anfechtung der Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs durch die festgenommene Person oder einen Staat, der Gerichtsbarkeit über die Sache hat, vor. Über ihre Anfechtungsrechte ist die festgenommene Person vom Untersuchungsrichter zu belehren.

Die Anfechtung der Zuständigkeit des Gerichtshofs nach Art. 19 des Statuts setzt im Regelfall konkurrierende Zuständigkeit voraus, sodass davon auszugehen ist, dass sich die zu überstellende Person in einem derartigen Fall bereits auf Grund des innerstaatlichen Verfahrens in Untersuchungs- oder AL-Haft befindet.

Festzuhalten ist, dass einer Anfechtung der Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs lediglich in den in § 5 Abs. 2 angeführten Fällen des Vorliegens österreichischer Gerichtsbarkeit aufschiebende Wirkung zukommt. Nur in diesen Fällen

Q:/text/ICC_IV1#.doc

muss die Entscheidung über das Überstellungsersuchen aufgeschoben werden. In den übrigen Fällen besteht die Möglichkeit, die Person bereits vor der Entscheidung des Internationalen Strafgerichtshofs über dessen Zuständigkeit an den Gerichtshof zu überstellen. Von dieser Möglichkeit sollte in der Regel Gebrauch gemacht werden. Stellt der Internationale Strafgerichtshof in der Folge seine Unzuständigkeit fest, so hat er nach Regel 185 der Verfahrens- und Beweisordnung vorzugehen.

Ficht ein dritter Staat die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs an, so ist nach § 28 betreffend konkurrierende Ersuchen vorzugehen, weil ein derartiger Staat seine Gerichtsbarkeit gegenüber dem Internationalen Strafgerichtshof wohl nur dann erfolgreich beanspruchen kann, wenn die Auslieferung der festgenommenen Person beantragt wurde.

Da das Statut eine weitgehende Verpflichtung zur Überstellung von Personen enthält, ist der Entscheidungsspielraum der Staaten bei der Entscheidung über die Bewilligung der Überstellung äußerst gering. Eine Überprüfung des Tatverdachts oder der Haftgründe durch die österreichischen Gerichte kommt nicht in Betracht.

Zwar hat die festgenommene Person nach Abs. 5 das Recht, ihre vorläufige Enthaltung bis zur Überstellung zu beantragen, doch wird auf Grund der in dieser Bestimmung - entsprechend Art. 59 Abs. 4 des Statuts - angeführten Kriterien, die bei der Entscheidung über einen derartigen Antrag zu prüfen sind, eine Enthaltung wohl nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen. Das Vorliegen eines begründeten Verdachts gegen die Person und das Vorliegen von Haftgründen kann jedenfalls - entsprechend der in Art. 59 Abs. 4 des Statuts enthaltenen Regelung - nur vom Internationalen Strafgerichtshof geprüft werden. Überdies ist der Internationale Strafgerichtshof von jedem Antrag auf vorläufige Enthaltung in Kenntnis zu setzen, wobei ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Diese ist bei der Entscheidung über den Enthaltungsantrag zu berücksichtigen.

Zufolge der subsidiären Geltung der Strafprozessordnung nach § 2 Abs. 3 richtet sich die Bestellung eines Verfahrenshilfeverteidigers im Überstellungsverfahren nach den Vorschriften des § 41 Abs. 2 StPO. Im Hinblick auf § 41 Abs. 1 Z 3 StPO besteht jedenfalls notwendige Verteidigung.

Q:/text/ICC_IV1#.doc

Im Gegensatz zu § 16 Abs. 4 ZiGG ist keine Frist für die Überstellung an den Internationalen Strafgerichtshof vorgesehen. Allerdings ergibt sich aus § 27 Abs. 1, dass die festgenommene Person nach Anordnung der Überstellung so schnell wie möglich an den Gerichtshof zu überstellen ist.

Die ausgebauten Rechtsschutz- und Verfahrensgarantien, die sich aus der Verfahrensordnung des Internationalen Strafgerichtshofs ergeben, ermöglichen es, die Beschwerdemöglichkeiten im innerstaatlichen Überstellungsverfahren erheblich einzuschränken. Eine zeitaufwendige innerstaatliche Rechtskontrolle würde eine rasche Überstellung an den Internationalen Strafgerichtshof und eine Klärung von Zweifelsfragen durch diesen verzögern und läge daher auch nicht im Interesse des Verhafteten. Der Beschluss über die Verhängung der Überstellungshaft und die Anordnung der Überstellung soll daher neben der in Abs. 5 vorgesehenen Möglichkeit nur mit Grundrechtsbeschwerde angefochten werden können. Beschlüsse, mit denen die Einleitung des Überstellungsverfahrens, die Verhängung der Überstellungshaft oder die Überstellung abgelehnt wird, können durch die Staatsanwaltschaft mit Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz angefochten werden, damit eine Überprüfung jener Beschlüsse des Untersuchungsrichters sichergestellt wird, mit denen die völkerrechtliche Zusammenarbeitsverpflichtung abgelehnt wird. Entsprechendes gilt für Beschlüsse, mit welchen einem Enthaftungsantrag des Beschuldigten stattgegeben wird.

Zu § 27:

Diese Bestimmung regelt insbesondere den Fall, dass gegen die zu überstellende Person ein inländisches Strafverfahren oder eine inländische Strafvollstreckung wegen eines anderen Delikts als desjenigen anhängig ist, dessentwegen die Überstellung an den Internationalen Strafgerichtshof angeordnet wurde. Dabei wird in Abs. 2 entsprechend Regel 183 der Verfahrens- und Beweisordnung des Gerichtshofs klargestellt, dass in derartigen Fällen möglichst nicht mit einem Aufschub der Übergabe gemäß § 37 Z 3 ARHG vorzugehen ist, sondern die Person dem Internationalen Strafgerichtshof unter den mit diesem entsprechend § 38 ARHG zu vereinbarenden Bedingungen vorläufig übergeben werden soll.

Q:/text/ICC_IV1#.doc

Zu § 28:

Dieser Artikel enthält Regelungen für den Fall, dass der Republik Österreich konkurrierende Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs und eines anderen Staates betreffend dieselbe Person zukommen. Auf Grund der detaillierten und klaren Regelung dieser Frage im Statut, wird diesbezüglich und direkt auf das Statut verwiesen. In einem derartigen Fall entscheidet das Bundesministerium für Justiz anhand der in Art. 90 des Statuts enthaltenen Kriterien, welchem Ersuchen der Vorrang zukommt. Dabei ist in der Regel dem Überstellungsersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs der Vorrang einzuräumen.

Zu § 29:

Diese Bestimmung folgt weitgehend der Regelung des § 17 ZIGG, weicht jedoch entsprechend Regel 184 der Verfahrens- und Beweisordnung der Internationalen Strafgerichtshofs insoweit von dieser ab, als die Überstellungsmodalitäten im Einvernehmen mit Letzterem festzulegen sind. Um eine rasche Durchführung der Überstellung zu gewährleisten, sollte jedoch darauf hingewirkt werden, die Übergabe grundsätzlich durch österreichische Beamte auf dem Luftweg durchzuführen. Eine Ausnahme ist nur für den Fall vorgesehen, dass der Internationale Strafgerichtshof eine andere Art der Übergabe begehrt oder schwerwiegende Sicherheitsbedenken vorliegen. Hinsichtlich der Kosten der Überstellung wird auf § 10 verwiesen.

Die Entscheidung des Untersuchungsrichters auf Überstellung der ersuchten Person an den Internationalen Strafgerichtshof ist dem Bundesministerium für Justiz zur Weiterleitung an den Internationalen Strafgerichtshof auf dem in § 8 Abs. 1 vorgesehenen Geschäftsweg vorzulegen.

Dem Bundesminister für Justiz kommt insoweit ein Prüfungs- und Entscheidungsspielraum zu, als er bei Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit der Anordnung der Überstellung durch den Untersuchungsrichter eine Prüfung durch die Generalprokurator beim Obersten Gerichtshof in Richtung der Ergreifung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes nach § 33 Abs. 2 StPO veranlassen kann.

Q:/text/ICC_IV1#.doc

Zu § 30:

Dieser Artikel enthält in Umsetzung von Art. 101 Abs. 1 des Statuts eine im Auslieferungsverkehr übliche Spezialitätsbestimmung, wonach eine an den Internationalen Strafgerichtshof überstellte Person wegen einer anderen, vor der Übergabe begangenen Handlung als jener, die der Überstellung zu Grunde liegt, nicht verfolgt, in Haft genommen oder abgeurteilt werden darf.

Entsprechend der Regelung des Art. 14 Abs. 1 lit. a des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13.12.1957, BGBl. 1969/320, kann der Internationale Strafgerichtshof über Ersuchen von den vorgesehenen Beschränkungen befreit werden. Über das Ersuchen entscheidet der Bundesminister für Justiz ohne Befassung des zuständigen Gerichts. Dabei ist die Zustimmung zu erteilen, wenn wegen der betreffenden Handlung kein Anlass für eine Anfechtung der Zuständigkeit des Gerichtshofs nach § 5 Abs. 2 besteht.

Zu § 31:

Diese Bestimmung regelt die Durchlieferung von in Haft befindlichen Personen durch Österreich an den Internationalen Strafgerichtshof entsprechend Art. 89 Abs. 3 des Statuts. Über die Durchlieferung entscheidet der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres. Die Erlassung eines besonderen Durchlieferungshaftbefehls ist nicht erforderlich. Die Haft während der Dauer der Durchlieferung findet unmittelbar auf Grund des Gesetzes nach Abs. 1 statt.

Ein Ersuchen um Bewilligung der Durchlieferung ist nicht erforderlich, wenn der Luftweg benutzt wird und eine Zwischenlandung auf österreichischem Hoheitsgebiet nicht vorgesehen ist. Kommt es in der Folge zu einer unvorhergesehenen Zwischenlandung, ist die durchzuliefernde Person auf Grund eines zu erlassenden Haftbefehls festzunehmen und der Internationale Strafgerichtshof um Übermittlung eines formellen Durchlieferungsersuchens zu ersuchen, welches innerhalb von 96 Stunden ab dem Zeitpunkt der unvorhergesehenen Zwischenlandung einlangen

Q:/text/ICC_IV1#.doc

muss. Andernfalls ist die durchzuliefernde Person zu enthaften. Die Enthaftung steht allerdings einer neuerlichen Festnahme auf der Grundlage eines Ersuchens nach den §§ 24 Abs. 1 oder 26 Abs. 1 nicht entgegen.

Aus § 7 folgt, dass auch die Durchlieferung österreichischer Staatsbürger zulässig ist.

Zu § 32:

Nach Art. 103 Abs. 1 des Statuts hat der Internationale Strafgerichtshof eine Liste jener Staaten zu erstellen, die ihre Bereitschaft zur Übernahme von Verurteilten zur Strafvollstreckung bekundet haben.

Durch Abs. 1 wird die rechtliche Grundlage für das Handeln des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten geschaffen. Die Bereitschaft, Personen, die vom Internationalen Strafgerichtshof verurteilt wurden, zur Strafvollstreckung zu übernehmen, kann hinsichtlich des Zeitpunkts der Übernahme befristet und hinsichtlich der Anzahl und der Art der zu übernehmenden Personen beschränkt werden.

Durch Abs. 2 wird entsprechend Art. 105 Abs. 1 des Statuts klargestellt, dass die vom Internationalen Strafgerichtshof verhängten Freiheitsstrafen unmittelbar, d.h. ohne weitere Verfahrensschritte, vollzogen werden. Eine besondere Umsetzung der Strafe in das österreichische Rechtssystem findet daher nicht statt. Auf den Vollzug der Strafe finden jedoch die österreichischen Bestimmungen über den Strafvollzug Anwendung (Art. 106 Abs. 2 des Statuts). Das bedeutet, dass die verurteilte Person denselben Haftbedingungen unterworfen wird wie Täter, welche für vergleichbare Delikte nach österreichischem Recht verurteilt wurden. Allerdings steht dem Internationalen Strafgerichtshof entsprechend Art. 106 Abs. 1 des Statuts die Aufsicht über die Strafvollstreckung zu. In diesem Zusammenhang ist verurteilten Personen, die zum Strafvollzug übernommen wurden, der ungehinderte und vertrauliche schriftliche Verkehr mit dem Internationalen Strafgerichtshof zu ermöglichen.

Für die Fragen der bedingten Entlassung und der Begnadigung enthält § 37 in Umsetzung der Bestimmung von Art. 110 des Statuts besondere Vorschriften. Von Be-

- 28 -

deutung erscheint Abs. 4, worin entsprechend Regel 211 Abs. 2 der Verfahrens- und Beweisordnung des Internationalen Strafgerichtshofs vorgesehen wird, dass der Gerichtshof vom Umstand, dass eine zum Strafvollzug übernommene Person nach österreichischem Recht für einen Vollzug in gelockerter Form in Betracht kommt, der mit Arbeiten ohne Bewachung außerhalb der Justizanstalt verbunden wäre, in Kenntnis zu setzen ist. Die Stellungnahme des Internationalen Strafgerichtshofs ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

Die Regelungen über die Übernahme der Strafvollstreckung sind weitgehend den entsprechenden Bestimmungen des ZiGG nachgebildet. Allerdings kommt dem Internationalen Strafgerichtshof nach Art. 70 des Statuts auch Gerichtsbarkeit hinsichtlich bestimmter, in Abs. 1 dieser Bestimmung angeführter Straftaten gegen die Rechtspflege zu und können die Staaten auch wegen der dafür verhängten Freiheitsstrafen um Übernahme der Strafvollstreckung ersucht werden. Zur Umsetzung der sich aus derartigen Ersuchen ergebenden Verpflichtungen dient § 41 .

Zu § 33:

Besteht eine gegenüber dem Internationalen Strafgerichtshof bekundete Bereitschaft der Republik Österreich, Personen zum Strafvollzug zu übernehmen, so kann der Bundesminister für Justiz nur in besonderen Einzelfällen die Übernahme der Vollstreckung ablehnen, nämlich aus Gründen einer besonderen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Republik Österreich, sofern es sich bei der verurteilten Person nicht um einen österreichischen Staatsbürger handelt. Hierüber wird das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres herzustellen sein. Diese Bestimmung steht mit Art. 103 Abs. 1 lit c des Statuts im Einklang, wonach ein Staat, der im Einzelfall zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bestimmt wird, den Internationalen Strafgerichtshof umgehend davon in Kenntnis setzt, ob er die vom Gerichtshof vorgenommene Bestimmung anerkennt.

Gegen Entscheidungen des Bundesministers für Justiz im Verfahren zur Übernahme der Strafvollstreckung soll ein Rechtsmittel nicht zulässig sein.

Q:/text/ICC_IV1#.doc

Vorsorge soll auch für den Fall getroffen werden, dass die zur Strafvollstreckung übernommene Person vor Abschluss der Vollstreckung aus der österreichischen Haft flieht. Gegen eine solche Person ist ein Haftbefehl zu erlassen und für den Fall der Ergreifung um Verhängung der Auslieferungshaft zu ersuchen. Die Auslieferung ist aus jedem Staat, in welchen die verurteilte Person geflüchtet ist, zu erwirken, sofern der ersuchte Staat nicht der Überstellung der Person zustimmt oder der Internationale Strafgerichtshof nicht eine andere Entscheidung trifft. In Betracht käme die Entscheidung, dass der Flüchtige den Strafvollzug in einem anderen, vom Gerichtshof bestimmten Staat fortsetzen soll. Die im ersuchten Staat oder beim Internationalen Strafgerichtshof in Haft verbrachte Zeit ist auf die zu verbüßende Strafe anzurechnen. Die Anrechnung erfolgt durch das Vollzugsgericht.

Abs. 6 bestimmt, wie vorzugehen ist, wenn in Österreich Personen aufgegriffen werden, die aus der Vollstreckung einer vom Internationalen Strafgerichtshof verhängten Strafe in einem anderen Staat geflohen sind. In diesen Fällen sollen nicht die vertraglichen Bestimmungen über die Auslieferung zwischen der Republik und dem Vollstreckungsstaat zur Anwendung kommen, vielmehr ist so vorzugehen, als würde die Person an den Internationalen Strafgerichtshof überstellt werden. Es kommen daher die Vorschriften des vorliegenden Entwurfs über die Überstellung von Personen an den Internationalen Strafgerichtshof zur Anwendung. Diese Vorgangsweise steht mit Regel 225 der Verfahrens- und Beweisordnung des Gerichtshofs im Einklang.

Zu § 34:

Die in Regel 207 der Verfahrens- und Beweisordnung des Internationalen Strafgerichtshofs vorgesehene Durchbeförderung von in Haft befindlichen Personen durch Österreich an den Gerichtshof oder an einen Staat, der die Vollstreckung einer vom Gerichtshof verhängten Strafe übernommen hat, ist über entsprechendes Ersuchen grundsätzlich zulässig. Über die Durchbeförderung entscheidet der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres. Die Erlassung eines besonderen Durchbeförderungshaftbefehls ist nicht erforderlich. Die Haft während der Dauer der Durchbeförderung findet unmittelbar aufgrund des Gesetzes nach Abs. 1 statt.

Q:/text/ICC_IV1#.doc

- 30 -

Ein Ersuchen um Bewilligung der Durchbeförderung ist nicht erforderlich, wenn der Luftweg benutzt wird und eine Zwischenlandung auf österreichischem Hoheitsgebiet nicht vorgesehen ist. Kommt es in der Folge zu einer unvorhergesehenen Zwischenlandung, ist die durchzubefördernde Person festzunehmen und der Internationale Strafgerichtshof um Übermittlung eines Ersuchens um Durchbeförderung zu ersuchen. Eine Frist für das Einlangen des Durchbeförderungersuchens wurde im Einklang mit der Verfahrens- und Beweisordnung des Gerichtshofs nicht vorgesehen. Dem liegt der Gedanke zu Grunde, dass es unbillig wäre, eine vom Internationalen Strafgerichtshof rechtskräftig verurteilte Person lediglich deshalb zu enthaften, weil das Durchbeförderungersuchen nicht fristgerecht übermittelt wird.

Aus § 7 folgt, dass auch die Durchbeförderung österreichischer Staatsbürger zulässig ist.

Zu § 35:

Wird die Vollstreckung einer vom Internationalen Strafgerichtshof verhängten Freiheitsstrafe durch Österreich übernommen, so findet deren Vollzug entsprechend Art. 108 Abs. 1 des Statuts unter dem Vorbehalt der Spezialität statt. Das bedeutet, dass die verurteilte Person ohne Zustimmung des Internationalen Strafgerichtshofs wegen anderer, vor ihrer Übergabe an die österreichischen Behörden begangener Handlungen nicht verfolgt, bestraft, in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt oder an einen dritten Staat ausgeliefert werden darf. Der Entfall der Spezialitätsbindung richtet sich nach den im Auslieferungsverkehr zwischen den Staaten üblichen Grundsätzen.

Zu § 36:

Die Vollstreckung der vom Internationalen Strafgerichtshof verhängten Freiheitsstrafen findet - wie erwähnt - unter Aufsicht des Gerichtshofs statt. Auf Grund dessen hat die zuständige Justizanstalt dem Bundesministerium für Justiz jährlich sowie nach Abschluss der Vollstreckung einen ausführlichen Führungs- und Gesundheitsbericht zu erstatten, der auf dem üblichen Weg an den Internationalen Strafgerichtshof weiterzuleiten ist. Daneben ist dem Bundesministerium für Justiz

Q:/text/ICC_IV1#.doc

umgehend zu berichten, wenn der Strafgefangene vor Abschluss der Vollstreckung der Freiheitsstrafe aus der Haft geflohen oder die Vollstreckung aus sonstigen Gründen nicht mehr möglich ist. Derartige Berichte sind unverzüglich an den Internationalen Strafgerichtshof weiterzuleiten.

Zu § 37:

Nach Art. 110 des Statuts ist der Vollstreckungsstaat nicht berechtigt, den Verurteilten vor Ablauf der vom Internationalen Strafgerichtshof verhängten Strafe aus dem Strafvollzug zu entlassen. Der Gerichtshof allein hat das Recht, über eine Herabsetzung des Strafmaßes zu entscheiden. Der Ausdruck "Herabsetzung des Strafmaßes" wurde bewusst gewählt, um Probleme zu vermeiden, die sich aus der allfälligen Notwendigkeit ergeben könnten, im Fall einer bedingten Entlassung einen anderen Staat mit der Übernahme der Überwachung zu betrauen. Es ist aber festzuhalten, dass den österreichischen Behörden auch keine Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Gewährung einer bedingten Entlassung oder einer Begnadigung zukommt.

Nach Art. 65 Abs. 2 lit. c B-VG steht dem Bundespräsidenten unter anderem in Einzelfällen die Befugnis zur Begnadigung der von den Gerichten rechtskräftig Verurteilten sowie die Milderung und Umwandlung der von den Gerichten ausgesprochenen Strafen zu. Diese Befugnis ist auch dann gegeben, wenn von Österreich die Vollstreckung ausländischer strafgerichtlicher Entscheidungen nach §§ 64 ff. ARHG übernommen wird, obwohl der inländischen Anpassungsentscheidung nach § 65 ARHG nicht der Charakter einer Verurteilung durch ein inländisches Gericht zukommt.

Da die Vollstreckung der vom Internationalen Strafgerichtshof verhängten Freiheitsstrafen in ähnlicher Weise mit Entscheidung des Bundesministers für Justiz durch Österreich übernommen werden kann, soll durch eine Verfassungsbestimmung klargestellt werden, dass dem Bundespräsidenten hinsichtlich dieser in Österreich zu verbüßenden Freiheitsstrafen kein Gnadenrecht zukommt.

Um dem Internationalen Strafgerichtshof eine Entscheidung über die Herabsetzung des Strafmaßes zur ermöglichen, sind Umstände, die für eine bedingte Entlassung, Q:/text/ICC_IV1#.doc

- 32 -

Begnadigung oder Herabsetzung der Strafe sprechen, dem Gerichtshof von Amts wegen mitzuteilen. Liegt ein Antrag auf bedingte Entlassung, Begnadigung oder Abänderung der Strafe vor, so ist dieser vom Bundesministerium für Justiz dem Internationalen Strafgerichtshof mit einer Mitteilung über die zeitlichen Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung weiterzuleiten. Eine materielle Prüfung der Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung findet dabei nicht statt. Der Internationale Strafgerichtshof entscheidet über den Antrag auf der Grundlage von Art. 110 des Statuts in Verbindung mit Regel 223 der Verfahrens- und Beweisordnung des Gerichtshofs, wobei die nach § 36 vorgesehenen Berichte über den Strafvollzug als weitere Entscheidungsgrundlage dienen.

Zu § 38:

Nach Art. 104 des Statuts kann der Gerichtshof jederzeit beschließen, einen Verurteilten in eine Vollzugsanstalt eines anderen Staates zu verlegen. Ein Ersuchen des Strafgefangenen, zur Vollstreckung in einen anderen Staat überstellt zu werden, ist dem Internationalen Strafgerichtshof zur Entscheidung zuzuleiten. Einem Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs um Überstellung des Strafgefangenen in einen anderen Staat zur Fortsetzung der Strafvollstreckung ist umgehend zu entsprechen.

Zu § 39:

Nach Beendigung des Strafvollzuges sind bei ausländischen Strafgefangenen häufig fremdenrechtliche Maßnahmen zu vollziehen. Abs. 1 sieht daher vor, dass der Strafgefangene nach Beendigung des Vollzuges der Freiheitsstrafe entweder freizulassen oder der für die Vollziehung fremdenrechtliche Vorschriften zuständigen Behörde zu übergeben ist, sofern weder ein Auslieferungsverfahren noch ein inländisches Strafverfahren anhängig ist, noch Anlass zur Einleitung eines derartigen Verfahrens besteht.

Zu § 40:

Diese Bestimmung enthält Regelungen betreffend die mit der Strafvollstreckung verbundenen Kosten. Dabei wird entsprechend Regel 208 der Verfahrens-

Q:/text/ICC_IV1#.doc

und Beweisordnung des Internationalen Strafgerichtshofs klargestellt, dass die gewöhnlichen Kosten des Strafvollzugs von Österreich zu tragen sind.

Zu § 41:

Nach Art. 70 des Statuts kommt dem Internationalen Strafgerichtshof auch Jurisdiktion über bestimmte, in Abs. 1 der erwähnten Bestimmung angeführte Straftaten gegen die Rechtspflege zu. Im Falle der Verurteilung kommt dabei - neben der Verhängung einer Geldstrafe - die Verhängung einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren in Betracht.

In Art. 70 Abs. 2 des Statuts wird klargestellt, dass sich die Bedingungen, unter denen dem Internationalen Strafgerichtshof internationale Unterstützung (Auslieferung und Rechtshilfe) im Hinblick auf wegen derartiger Delikte anhängige Verfahren gewährt wird, nicht nach dem Statut, sondern nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates richten. Dies gilt auch für die Behandlung allfälliger Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung. Dementsprechend ist in Regel 163 der Verfahrens- und Beweisordnung des Gerichtshofs vorgesehen, dass die Bestimmungen des Statuts betreffend die Übernahme der Strafvollstreckung, mit Ausnahme der Art. 103, 107, 109 und 111, auf die Vollstreckung von Freiheitsstrafen, die wegen Straftaten gegen die Rechtspflege verhängt wurden, keine Anwendung finden. In Umsetzung der entsprechenden Regelung wird in § 41 klargestellt, dass der gegenständliche Entwurf, mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 32 Abs. 1 und 5, 33 Abs. 1 bis 5, und 40 auf die Vollstreckung derartiger Freiheitsstrafen keine Anwendung findet. Das Verfahren richtet sich vielmehr nach den §§ 65 ff. ARHG, wobei die örtliche Zuständigkeit des Landesgerichts für Strafsachen Wien festgelegt wurde (§ 26 Abs. 1 letzter Satz ARHG).

Zu § 42:

Nach Art. 77 Abs. 2 des Statuts kann der Internationale Strafgerichtshof neben einer Freiheitsstrafe auch eine Geldstrafe verhängen sowie die Einziehung des Erlöses, des Eigentums und der Vermögensgegenstände, die unmittelbar oder mittelbar aus der Straftat stammen, vorbehaltlich der Rechte gutgläubiger Dritter anordnen. Art. 109 Abs. 1 des Statuts sieht vor, dass sich die Vollstreckung derartiger

Q:/text/ICC_IV1#.doc

- 34 -

Geldstrafen oder vermögensrechtlicher Anordnungen nach dem Verfahren des jeweiligen innerstaatlichen Rechts richtet. Die Bestimmung des § 42 folgt dementsprechend weitgehend den in §§ 64 ff. ARHG vorgesehenen Regelungen. In diesem Zusammenhang ist allerdings festzuhalten, dass nach Abs. 10 der Erlös aus der Vollstreckung von Geldstrafen und vermögensrechtlichen Anordnungen entgegen der Bestimmung des § 64 Abs. 7 ARHG nicht dem Bund zufällt, sondern im Hinblick auf Art. 109 Abs. 3 des Statuts in Verbindung mit Regel 221 der Verfahrens- und Beweisordnung des Internationalen Strafgerichtshofs an den Gerichtshof zu überweisen ist. Die zulässigen Ausnahmen werden in Abs. 9 angeführt.

Abweichend von der Regelung des § 65 Abs. 1 ARHG wird in § 42 Abs. 2 bestimmt, dass eine Anpassung der vom Internationalen Strafgerichtshof verhängten Geldstrafe oder vermögensrechtlichen Anordnung nicht in Betracht kommt (vgl. Regeln 219 und 220 der Verfahrens- und Beweisordnung des Internationalen Strafgerichtshofs).

Für den Fall der Unmöglichkeit der Vollstreckung der vermögensrechtlichen Anordnung ist auf Wertersatz zu erkennen. Hiefür ist eine gesonderte Entscheidung erforderlich.

Regel 146, Unterregel 5, der Verfahrens- und Beweisordnung des Internationalen Strafgerichtshofs sieht die Möglichkeit der Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe ("Verlängerung der verhängten Freiheitsstrafe") für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe vor. Die Vollstreckung derartiger Ersatzfreiheitsstrafen richtet sich nach den Bestimmungen betreffend die Übernahme der Vollstreckung von Freiheitsstrafen (§§ 32 ff.).

Abs. 11 bestimmt, dass die Regelungen dieses Artikels auch auf die Vollstreckung von Geldstrafen Anwendung finden, die vom Internationalen Strafgerichtshof wegen Straftaten gegen die Rechtspflege nach Art. 70 des Statuts verhängt wurden.

Q:/text/ICC_IV1#.doc

Zu § 43:

Art. 75 Abs. 2 des Statuts sieht vor, dass der Internationale Strafgerichtshof gegen den Verurteilten eine Anordnung auf Leistung angemessener Wiedergutmachung gegenüber den Opfern oder in Bezug auf die Opfer treffen kann. Nach Abs. 5 der erwähnten Bestimmungen sind derartige Entscheidungen in gleicher Weise wie vom Internationalen Strafgerichtshof verhängte Geldstrafen und vermögensrechtliche Anordnungen zu vollstrecken. Dementsprechend wird in § 43 Abs. 1 und 2 festgelegt, dass sich die Vollstreckung von Wiedergutmachungsanordnungen des Internationalen Strafgerichtshofs, die auf Zahlung einer Geldsumme gerichtet sind, nach den Bestimmungen des § 42 richtet.

Die Vollstreckung rechtskräftiger Entscheidungen des Internationalen Strafgerichtshofs auf Rückerstattung von Eigentum oder Erträgen aus strafbaren Handlungen wird in Abs. 3 geregelt. Dabei wird die Rückerstattungsanordnung einer Entscheidung eines auswärtigen Gerichtes nach § 79 Abs. 2 der Exekutionsordnung gleichgestellt.

Zu § 44:

Grundsätzlich besteht für die Opfer der unter die Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallenden Delikte die Möglichkeit, ihre Entschädigungsansprüche im Verfahren vor dem Gerichtshof geltend zu machen, und kann der Gerichtshof den Verurteilten nach Art 75 Abs. 2 des Statuts - wie erwähnt - zur Wiedergutmachung verpflichten. Allerdings sieht Abs. 6 der erwähnten Bestimmung vor, dass der betreffende Artikel nicht so auszulegen ist, als beeinträchtigt er die Rechte der Opfer nach innerstaatlichem Recht oder nach dem Völkerrecht. Daraus folgt, dass die Opfer der gegenständlichen Delikte ihre Entschädigungsansprüche auch innerstaatlich geltend machen können.

In Umsetzung der betreffenden Bestimmung wird in § 44 eine Bindungswirkung der Entscheidungen des Internationalen Strafgerichtshofs für das österreichische zivilgerichtliche Verfahren statuiert. Im Hinblick auf die Aufhebung der Bestimmung des

Q:/text/ICC_IV1#.doc

- 36 -

§ 268 der Zivilprozessordnung durch den Verfassungsgerichtshof, BGBl 1990/706, soll dieser Bestimmung Verfassungsrang zukommen.

Zu § 45:

Dieser Artikel enthält die Schlussbestimmungen. Im Hinblick auf Art. 11 des Statuts, wonach sich die Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs nur auf Verbrechen erstreckt, die nach Inkrafttreten des Statuts begangen werden, sind besondere Übergangsregelungen entbehrlich.